

33 / 14

22. August 2014

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Public und Nonprofit-Management – BPrakO/PuMa

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)

vom 7. Oktober 2013 837

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Public und Nonprofit-Management – BStO/PuMa

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)

vom 20. November 2013 841

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Public und Nonprofit-Management – BPO/PuMa

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)

vom 20. November 2013 896

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" - BPrakO/PuMa

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)

vom 7. Oktober 2013

Gem. § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378)¹ hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der HTW Berlin und des Fachbereichs 3 der HWR Berlin am 7. Oktober 2013 die folgende Praktikumsordnung erlassen:
^{1 2}

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praxisphasen
- § 3 Ziele und Grundsätze der Praxisphasen
- § 4 Praktikumsbeauftragter/Praktikumsbeauftragte –
Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin
- § 5 Praktikumseinrichtungen
- § 6 Arbeitszeiten im Praktikum
- § 7 Praktikumsvertrag und Status der Praktikanten und Praktikantinnen
- § 8 Zulassung zum Pflichtpraktikum
- § 9 Anerkennung des Praktikums
- § 10 Inkrafttreten/Veröffentlichung

¹ Bestätigt von der Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 8. Januar 2014.

² Bestätigt von der Hochschulleitung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 8. Januar 2014.

Präambel

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) führen in Kooperation einen gemeinsamen betriebswirtschaftlichen Studiengang durch, der vornehmlich für die Wahrnehmung allgemeiner öffentlicher Aufgaben in der Staats- und Kommunalverwaltung, in öffentlichen Unternehmen, in gemeinnützigen Einrichtungen und in sonstigen Nonprofit-Organisationen qualifizieren soll.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung der Praktika im Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management". Als Praktikumsordnung für den hochschulübergreifenden Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" ersetzt diese Praktikumsordnung geltende Rahmenpraktikumsordnungen.
- (2) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang „Public und Nonprofit-Management“ in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.
- (3) Ferner gilt diese Praktikumsordnung für alle Studierenden, welche nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel aufgrund der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zeitlich so in den Studienverlauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Abs. 2 entspricht.
- (4) Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung (BStO/PuMa) und die Prüfungsordnung (BPO/PuMa) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase besteht aus einem 12-wöchigen Pflichtpraktikum im 6. Semester.
- (2) Das Pflichtpraktikum beginnt am 01.04. bzw. am 01.10. eines Jahres.
- (3) Eine Aufteilung des Pflichtpraktikums auf zwei nicht zusammenhängende Zeiträume ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten zulässig.

§ 3 Ziele und Grundsätze der Praxisphasen

- (1) Das Pflichtpraktikum ist integraler Bestandteil des Bachelor-Studiengangs "Public und Nonprofit-Management"; es dient dem Erfahrungslernen in der Praxis.
- (2) Ziel der Praxisphase ist eine enge Verzahnung zwischen Studium und Berufspraxis. Auf der Basis des im Studium erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. Die Praxisphase soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen.

§ 4 Praktikumsbeauftragter/Praktikumsbeauftragte – Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin

- (1) Ein Hochschullehrer (Praktikumsbeauftragter) oder eine Hochschullehrerin (Praktikumsbeauftragte) wird von der Gemeinsamen Kommission mit der Planung und Koordination der Praxisphase beauftragt. Die Beauftragung erfolgt für einen Zeitraum von vier Semestern. Für denselben Zeitraum wird eine hauptamtliche Lehrkraft als Stellvertreter oder Stellvertreterin bestellt. Eine vorzeitige Abberufung durch die Gemeinsame Kommission ist möglich.
- (2) Zu seinen oder ihren Aufgaben gehören insbesondere die Förderung der Akquisition von Praktikumsplätzen, die Unterstützung der Studierenden bei der Vorbereitung der Praxisphase sowie die Vertretung des Studiengangs gegenüber den Praktikumeinrichtungen.
- (3) Den Studierenden wird durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte eine hauptamtliche Lehrkraft (Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin) zur fachlichen Betreuung zugeordnet. Die Praktikumsbetreuer und Praktikumsbetreuerinnen haben insbesondere die Aufgabe, mit denen sich in der Praxisphase befindlichen Studierenden ein Thema für die Bachelorarbeit festzulegen.

§ 5 Praktikumseinrichtungen

- (1) Das Pflichtpraktikum ist in einer öffentlichen Verwaltung, einem öffentlichen Unternehmen oder einer gemeinnützigen Non-Profit-Organisation zu absolvieren. Es kann ausnahmsweise mit Genehmigung des Praktikumsbeauftragten oder der Praktikumsbeauftragten in einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen abgeleistet werden, wenn der Aufgabenbereich im Praktikum einen engen Bezug zur öffentlichen Verwaltung, zur öffentlichen Wirtschaft oder zum Nonprofit-Sektor hat. In Ausnahmefällen kann das Pflichtpraktikum auf Antrag auch in einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen absolviert werden, wenn der oder die Studierende bereits praktische Erfahrungen in einer öffentlichen oder gemeinnützigen Institution nachweisen kann und das Praktikum den Zielen nach § 3 Abs. 2 entspricht.
- (2) Die Tätigkeit in der Praktikumseinrichtung soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die sowohl wirtschaftswissenschaftliche Qualifikationen als auch Sensibilität für die Besonderheiten öffentlicher und gemeinnütziger Organisationen erfordern.
- (3) Das Praktikum kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.
- (4) Ein Wechsel der Praktikumseinrichtung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten zulässig.
- (5) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen und ihrer Studienzielsetzung entsprechenden Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte und die Hochschulverwaltung unterstützt.
- (6) Der oder die Praktikumsbeauftragte stellt fest, ob ein Praktikumsplatz den Anforderungen nach Abs. 1 und 3 sowie § 3 Abs. 2 entspricht.

§ 6 Arbeitszeiten im Praktikum

- (1) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der in der Praktikumseinrichtung üblichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeit). Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten eine Teilzeitarbeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich in der Regel die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit.
- (2) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist der Praktikumseinrichtung und dem oder der Praktikumsbeauftragten unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Eine Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am dritten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Auf das gesamte Praktikum bezogene Fehlzeiten von mehr als 10 Arbeitstagen müssen nachgeholt werden. Mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten können bei nachgewiesener Krankheit eines Kindes, für das der oder die Studierende erziehungsberechtigt ist, Fehlzeiten von bis zu 10 Arbeitstagen insgesamt akzeptiert werden.

§ 7 Praktikumsvertrag und Status der Praktikanten und Praktikantinnen

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen der oder die Studierende und die Praktikumseinrichtung einen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 - a) die Verpflichtung des oder der Studierenden
 - die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
 - die im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen;
 - den Anordnungen der Praktikumseinrichtung und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen;
 - die für die Praktikumseinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten;
 - b) die Verpflichtung der Praktikumseinrichtung
 - für jeden Praktikanten und jede Praktikantin in Absprache mit dem Praktikanten oder der Praktikantin einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen regelt;
 - dem Praktikanten oder der Praktikantin für die Dauer seines oder ihres Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner in der Einrichtung zu benennen;

- den Praktikanten oder die Praktikantin entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden;
 - dem Praktikanten oder der Praktikantin die Teilnahme an Hochschulprüfungen zu ermöglichen;
 - dem Praktikanten oder der Praktikantin mit Abschluss des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer und Inhalt des Praktikums sowie Arbeitsleistungen und Verhalten des Praktikanten oder der Praktikantin bezieht, und das ausweist, dass das Praktikum erfolgreich absolviert wurde;
- c) Art und Umfang einer Vergütung des Praktikanten oder der Praktikantin;
- d) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung. Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Kündigung bedarf der vorherigen Anhörung des oder der Praktikumsbeauftragten der Hochschule.
- Der Praktikumsvertrag soll eine Vereinbarung zwischen dem oder der Studierenden und der Praktikumsseinrichtung enthalten, einen Themenvorschlag für die Bachelorarbeit nach § 17 Abs. 1 und 2 BPO/PuMa abzustimmen.
- (3) Die Vertragspartner und die Hochschule erhalten jeweils eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages.
- (4) Die Hochschule stellt ein Muster für den Praktikumsvertrag zur Verfügung.
- (5) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich durch das Praktikum nicht.

§ 8 Zulassung zum Pflichtpraktikum

- (1) Zum Praktikum wird zugelassen, wer
- a) alle Modulprüfungen des ersten bis fünften Studienplansemesters erfolgreich abgeschlossen hat,
 - b) einen Antrag auf Zulassung zum Praktikum gestellt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Praktikum ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das für den Studiengang zuständige Prüfungs- und Praktikantenamt zu richten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Praktikum ist beizufügen:
- a) ein Praktikumsvertrag gem. § 7,
 - b) eine Kurzmeldung mit wesentlichen Angaben zum Praktikum, und
 - c) ein Praktikumsplan gem. § 7 Abs. 2 Buchstabe b).
- (4) Der oder die Praktikumsbeauftragte gibt gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung des oder der Studierenden zum Pflichtpraktikum ab.

§ 9 Anerkennung des Praktikums

- (1) Der Praktikumsbetreuer oder die Praktikumsbetreuerin der Praktikumsseinrichtung stellt mit einer undifferenzierten Leistungsbeurteilung fest, ob der Praktikumsplan eingehalten und das Praktikum im Sinne der Anforderungen des § 3 Abs. 2 erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Die Entscheidung über die formlose Anerkennung des Praktikums trifft der oder die Praktikumsbeauftragte auf der Grundlage des von der Praktikumsseinrichtung ausgestellten Zeugnisses und der Beurteilung durch den Praktikumsbetreuer oder die Praktikumsbetreuerin.

§ 10 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin und im Mitteilungsblatt der HWR Berlin mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" - BStO/PuMa

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)

vom 20. November 2013

Gem. § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der HTW Berlin und des Fachbereichs 3 der HWR Berlin am 20. November 2013 die folgende Studienordnung erlassen:^{3 4}

Inhalt

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung
- § 4 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren
- § 5 Gliederung des Studiums/ Regelstudienzeit/ Abschlussprüfung
- § 6 Fremdsprachenstudium
- § 7 Studienplan
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Modulbeauftragter/ Modulbeauftragte
- § 11 Qualitätssicherung und -entwicklung
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1 Studienplanübersicht
- Anlage 2 Beschreibung der Module des Bachelor-Studiengangs "Public und Nonprofit-Management"
- Anlage 3 Niveaueinstufung der Module, Module der Niveaustufe 1 b
- Anlage 4 Liste der Wahlpflichtmodule

³ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 8. Januar 2014.

⁴ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 8. Januar 2014.

Präambel

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) führen in Kooperation einen gemeinsamen betriebswirtschaftlichen Studiengang durch, der vornehmlich für die Wahrnehmung allgemeiner öffentlicher Aufgaben in der Staats- und Kommunalverwaltung, in öffentlichen Unternehmen, in gemeinnützigen Einrichtungen und in sonstigen Nonprofit-Organisationen qualifizieren soll.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums im Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management". Als Studienordnung für den hochschulübergreifenden Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" ersetzt diese Studienordnung geltende Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang „Public und Nonprofit-Management“ in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.
- (3) Ferner gilt diese Studienordnung für alle Studierenden, welche nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel aufgrund der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zeitlich so in den Studienverlauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Abs. 2 entspricht.
- (4) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung (BPO/PuMa), die Praktikumsordnung (BPrakO/PuMa) und die Auswahlordnung (BAO/PuMa) für den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Mit dem Bachelor-Studiengang wird ein Beitrag zur Modernisierung des öffentlichen Sektors und zur Professionalisierung von Nonprofit-Organisationen geleistet. Das Studium bereitet die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld vor und vermittelt ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden derart, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Studierenden erhalten eine wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtete Ausbildung, die sie befähigt, Tätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und mittlere Führungsfunktionen kompetent und verantwortlich auszuüben. Die Tätigkeitsfelder umfassen dabei Aufgaben im gehobenen Dienst der Staats- und Selbstverwaltung und vergleichbare Aufgaben in öffentlichen Unternehmen, gemeinnützigen, kirchlichen und sonstigen Organisationen sowie privatwirtschaftlichen Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.
- (3) Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:
 - fachliche Kompetenz (anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis)
 - kognitive Kompetenz (logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären Umfeld; Transferfähigkeit)
 - methodische Kompetenz (methodisch-didaktische Fähigkeiten; kritisches Methodenbewusstsein)
 - soziale Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Team- und Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft)
 - berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen (als Bestandteil der studiengangsspezifischen Sozialisation und als integrales und identitätsstiftendes Merkmal des Studiengangs)
 - Aufgeschlossenheit für Veränderungen (intellektuelle Neugierde, Eigeninitiative, Ziel- und Ergebnisorientierung)
 - Sensibilität für das "Öffentliche" der Tätigkeit (gesellschaftliche, politische und gemeinwohlorientierte Interessen; besondere Anforderungen an die Integrität im öffentlichen und Dritten Sektor).

§ 3 Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BerlHG werden für den Studiengang "Public und Nonprofit-Management" insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:
- Angestellte/-r im mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienst
 - Bank-(Sparkassen-)kaufmann/-frau
 - Beamter/Beamtin im mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienst
 - Bürokaufmann/-frau
 - Datenverarbeitungskaufmann/-frau
 - Fachhilfe/-in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
 - Industriekaufmann/-frau
 - Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
 - Kaufmann/-frau im Einzelhandel
 - Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
 - Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
 - Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
 - Kaufmannsgehilfe/-in im Hotel- und Gaststättengewerbe
 - Luftverkehrskaufmann/-frau
 - Rechtsanwalts- und Notargehilfe/-in
 - Reiseverkehrskaufmann/-frau
 - Schifffahrtskaufmann/-frau
 - Sozialversicherungsfachangestellte/-r
 - Speditionskaufmann/-frau
 - Verlagskaufmann/-frau
 - Versicherungskaufmann/-frau
 - Verwaltungsfachangestellte/-r
 - Werbekaufmann/-frau
- (2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet der oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission, in schwierigen Ausnahmefällen die Gemeinsame Kommission.

§ 4 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt zweimal jährlich, jeweils zum Sommersemester und zum Wintersemester. Die Zahl der Studienplätze wird in den Zulassungsordnungen beider Hochschulen festgelegt.
- (2) Das Zulassungsverfahren wird in der Auswahlordnung (BAO/PuMa) für den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" festgelegt.

§ 5 Gliederung des Studiums/ Regelstudienzeit/ Abschlussprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang "Public und Nonprofit-Management" beträgt 6 Semester und umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System (ECTS). Die zeitliche Organisation wird durch den Studienplan (Anlage 2) geregelt. Das Studium ist als Präsenzstudium konzipiert. Das Studium ist in Module gegliedert. Module gemäß Anlage 1 sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen.
- (2) Im ersten bis dritten Studienplansemester sind 17 Pflichtmodule und das Wahlpflichtmodul "Fremdsprache I" zu absolvieren. Das dritte Studienplansemester ist als Mobilitätsfenster vorgesehen.
- (3) Im vierten und fünften Studienplansemester gliedert sich das Studium in Pflichtmodule sowie in allgemeine und spezielle Wahlpflichtmodule. Die speziellen Wahlpflichtmodule beziehen sich auf drei angebotene Studienschwerpunkte. Die Pflichtmodule vermitteln - über das in den ersten drei Studienplansemestern in den einzelnen Studienfächern erworbene Wissen hinaus - vertiefende Kenntnisse in allen Bereichen des Public und Nonprofit-Managements. Die Wahlpflichtschwerpunkte bestehen aus inhaltlich aufeinander abge-

stimmten Modulen, die jedoch nicht aufeinander aufbauen. Die Studierenden müssen einen der folgenden drei Studienschwerpunkte wählen: "Controlling und Finanzmanagement", "Marketing", "Organisation und Personal".

- (4) Im sechsten Studienplansemester absolvieren die Studierenden ein Praktikum, schreiben eine Bachelorarbeit und nehmen an einem Abschlusskolloquium teil. Die Bachelorarbeit und die Modulprüfung zum Abschlusskolloquium, die die Verteidigung der Bachelorarbeit einschließt, sind Bestandteile der Bachelor-Prüfung. Einzelheiten des Praktikums sind in der BPrakO/PuMa, Einzelheiten der Bachelor-Prüfung in der BPO/PuMa festgelegt.

§ 6 Fremdsprachenstudium

- (1) Das Studium einer Fremdsprache ist obligatorisch.
- (2) Die Fremdsprachenausbildung soll in der Regel der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse einer Fremdsprache und ihrer praktischen Anwendung dienen. Davon abweichende Regelungen und nähere Einzelheiten legt der Prüfungsausschuss fest.

§ 7 Studienplan

Das Studium wird im Einzelnen nach dem Studienplan gemäß Anlage 2 durchgeführt, wobei die Module in den drei Wahlpflichtschwerpunkten nach § 5 Abs. 3 nur einmal im Jahr angeboten werden und jeweils entweder im Sommersemester oder im Wintersemester zu absolvieren sind. Die Lehrinhalte des Studienplans werden regelmäßig den wissenschaftlichen, didaktischen und praktischen Bedürfnissen und der Entwicklung des jeweiligen Bereichs angepasst.

§ 8 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen. Die Bestellung einer hauptamtlichen Lehrkraft zum oder zur Beauftragten für die Studienfach- und Prüfungsberatung obliegt der Gemeinsamen Kommission für die Studiengänge "Public und Nonprofit-Management" und "Nonprofit-Management und Public Governance".

§ 9 Studierende in besonderen Situationen

Die Gemeinsame Kommission achtet darauf, dass sich die Situation schwangerer Studierender, Studierender mit Kindern, Studierender, die pflegebedürftige Angehörige pflegen, sowie schwerbehinderter Studierender und chronisch kranker Studierender nicht nachteilig auf das Studium und den Studienabschluss auswirken.

§ 10 Modulbeauftragter/ Modulbeauftragte

- (1) Die Gemeinsame Kommission für die Studiengänge "Public und Nonprofit-Management" und "Nonprofit-Management und Public Governance" bestimmt für jedes Modul einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der HTW Berlin und der HWR Berlin. Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte ist Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für die Gemeinsame Kommission, die Fachbereichsverwaltungen der beiden Hochschulen sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen Fragen des betreffenden Moduls.
- (2) Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
 - Beratung und Unterstützung der Gemeinsamen Kommission bei der Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
 - Betreuung und Beratung der im Modul tätigen Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

§ 11 Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Qualität des Studienganges wird im Rahmen einer Selbstevaluation auf der Grundlage von Beschlüssen der Gemeinsamen Kommission regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

§ 12 Akademischer Grad

Der Studiengang führt zum akademischen Grad eines "Bachelor of Arts (B.A.)".

§ 13 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin und dem Mitteilungsblatt der HWR Berlin mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang "Public und Nonprofit-Management"

1. Semester:

Modul/ Unit	SWS	W (h)	LP	Art
(B 01) Grundlagen des Public und Nonprofit-Managements	6	150	5	P
Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Public und Nonprofit-Managements	4 SL	100		
Volkswirtschaftliche Grundlagen des Public und Nonprofit-Managements	2 SL	50		
(B 02) Marketing	4	150	5	P
Marketing	4 SL	150		
(B 03) Buchführung	4	150	5	P
Buchführung	4 SL	150		
(B 04) Kostenrechnung und Controlling	6	150	5	P
Kostenrechnung und Controlling	6 SL	150		
(B 05) Statistik	4	180	6	P
Statistik	2 SL	90		
Statistik	2 BÜ	90		
(B 06) Schlüsselkompetenzen	4	120	4	P
Einführung in das Studieren	1 SL	30		
Selbstmanagement und Soft Skills	2 BÜ	60		
Rechtsanwendung und juristische Methoden	1 SL	30		
Summe	28	900	30	

2. Semester:

Modul/ Unit	SWS	W (h)	LP	Art
(B 07) Investition und Finanzierung	4	150	5	P
Investition und Finanzierung	4 SL	150		
(B 08) Bilanzierung	6	150	5	P
Bilanzierung	4 SL	100		
Bilanzierung	2 BÜ	50		
(B 09) Angewandte Volkswirtschaftslehre	4	150	5	P
Angewandte Volkswirtschaftslehre	4 SL	150		
(B 10) Vertrags- und Arbeitsrecht	4	150	5	P
Vertragsrecht	2 SL	75		
Arbeitsrecht	2 SL	75		
(B 11) Politik- und Verwaltungswissenschaften	4	150	5	P
Politik- und Verwaltungswissenschaften	4 SL	150		
(B 12) Sozialwissenschaften	4	150	5	P
Organisationssoziologie	2 SL	75		
Organisationspsychologie und Kommunikation	2 SL	75		
Summe	26	900	30	

3. Semester:**Mobilitätsfenster**

Modul/ Unit	SWS	W (h)	LP	Art
(B 13) Praxisstudie Public und Nonprofit-Management I	4	180	6	P
Kooperation im Team	2 BÜ	90		
Wissenschaftliches Arbeiten I	2 SL	90		
(B 14) Qualitäts- und Projektmanagement	4	150	5	P
Qualitätsmanagement	2 SL	75		
Projektmanagement	2 SL	75		
(B 15) Organisation und Personal	4	150	5	P
Organisation und Personal	4 SL	150		
(B 16) Öffentliches Haushalts- und Beschaffungswesen	4	150	5	P
Haushalts- und Zuwendungsrecht	2 SL	75		
Beschaffungs- und Vergaberecht	2 SL	75		
(B 17) Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	150	5	P
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4 SL	150		
(B 18f) Fremdsprache I	4	120	4	WP
Fremdsprache I	4 PÜ	120		
Summe	24	900	30	

4. Semester:

Modul/ Unit	SWS	W (h)	LP	Art
(B 19) Praxisstudie Public und Nonprofit-Management II	3	180	6	P
Fallstudie Public und Nonprofit-Management	2 SL	135		
Wissenschaftliches Arbeiten II	1 BÜ	45		
(B 20) Electronic Government	4	150	5	P
Electronic Government	4 SL	150		
Summe Pflichtmodule	7	330	11	
(B 21) Projekt I	4	150	5	WP
Projekt I	4 S	150		
(B 22f) Fremdsprache II	4	120	4	WP
Fremdsprache II	4 PÜ	120		
(B 23cf) Controlling und Finanzmanagement I: Controlling	4	150	5	WP
Controlling	4 SL	150		
(B 24cf) Controlling und Finanzmanagement II: Öffentliches Finanzmanagement	4	150	5	WP
Planspiel Public Management	2 SL	75		
Öffentliches Rechnungswesen	2 SL	75		
oder				
(B 23m) Marketing I: Strategisches Marketing	4	150	5	WP
Strategisches Marketing	4 SL	150		
(B 24m) Marketing II: Marktforschung	4	150	5	WP
Marktforschung	4 SL	150		
oder				
(B 23op) Organisation und Personal I: Organisationsgestaltung und Human Resource Management	4	150	5	WP
Organisationsgestaltung	2 SL	75		
Personalmanagement	2 SL	75		
(B 24op) Organisation und Personal II: Geschäftsprozessmanagement	4	150	5	WP
Geschäftsprozessmanagement	4 SL	150		
Summe Wahlpflichtmodule	16	570	19	
Summe Pflicht- und Wahlpflicht	23	900	30	
4. Semester*	21	900	30	

5. Semester:

Modul/ Unit	SWS	W (h)	LP	Art
(B 25) Management und Governance	4	150	5	P
Management und Governance: Öffentliche Verwaltungen und öffentliche Unternehmen	2 SL	75		
Management und Governance: Nonprofit-Organisationen	2 SL	75		
(B 26) Performance Management	4	150	5	P
Allgemeine Managementlehre	2 SL	75		
Performance Management	2 SL	75		
(B 27) Internationale Reformansätze	4	150	5	P
Internationale Reformansätze	4 SL	150		
Summe Pflichtmodule	12	450	15	
(B 28) Projekt II	4	150	5	WP
Projekt II	4 S	150		
(B 29cf) Controlling und Finanzmanagement III: Internationale Rechnungslegung	4	150	5	WP
Internationale Rechnungslegung	4 SL	150		
(B 30cf) Controlling und Finanzmanagement IV: Beteiligungsmanagement	2	150	5	WP
Beteiligungsmanagement	2 SL	150		
oder				
(B 29m) Marketing III: Operatives Marketing	4	150	5	WP
Operatives Marketing	4 SL	150		
(B 30m) Marketing IV: Fundraising	2	150	5	WP
Fundraising	2 SL	150		
oder				
(B 29op) Organisation und Personal III: Personalrecht	4	150	5	WP
Personalrecht	4 SL	150		
(B 30op) Organisation und Personal IV: IT-Anwendungen in der Personalwirtschaft	2	150	5	WP
IT-Anwendungen in der Personalwirtschaft	2 SL	150		
Summe Wahlpflichtmodule	10	450	15	
Summe Pflicht- und Wahlpflicht	22	900	30	
5. Semester*	24	900	30	

6. Semester:

Modul/ Unit (Dauer)	SWS	W (h)	LP	Art
(B 31) Praktikum (12 Wochen Vollzeit)		510	17	P
(B 32) Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen)		240	8	P
(B 33) Abschlusskolloquium	1 S	150	5	P
Summe	1	900	30	

	SWS	W (h)	LP	
Summe Bachelor-Studium	124	5400	180	

Erklärung

- BÜ - Begleitübung
 S - Seminar/Projektseminar
 SL - Seminaristischer Lehrvortrag
 SWS - Semesterwochenstunde
 W - Workload (in Stunden)
 WP - Wahlpflichtmodul
 P - Pflichtmodul
 LP - Leistungspunkte

Anlage 2 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang "Public und Nonprofit-Management"

Modulbeschreibungen**Modulübersicht**

- (B 01) Grundlagen des Public und Nonprofit-Managements
- (B 02) Marketing
- (B 03) Buchführung
- (B 04) Kostenrechnung und Controlling
- (B 05) Statistik
- (B 06) Schlüsselkompetenzen

- (B 07) Investition und Finanzierung
- (B 08) Bilanzierung
- (B 09) Angewandte Volkswirtschaftslehre
- (B 10) Vertrags- und Arbeitsrecht
- (B 11) Politik- und Verwaltungswissenschaften
- (B 12) Sozialwissenschaften

- (B 13) Praxisstudie Public und Nonprofit-Management I
- (B 14) Qualitäts- und Projektmanagement
- (B 15) Organisation und Personal
- (B 16) Öffentliches Haushalts- und Beschaffungswesen
- (B 17) Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- (B 18f) Fremdsprache I

- (B 19) Praxisstudie Public und Nonprofit-Management II
- (B 20) Electronic Government
- (B 21) Projekt I
- (B 22f) Fremdsprache II

- (B 23cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement I: Controlling
- (B 24cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement II: Öffentliches Finanzmanagement
- (B 23m) WP-2: Marketing I: Strategisches Marketing
- (B 24m) WP-2: Marketing II: Marktforschung
- (B 23op) WP-3: Organisation und Personal I: Organisationsgestaltung und Human Resource Management
- (B 24op) WP-3: Organisation und Personal II: Geschäftsprozessmanagement

- (B 25) Management und Governance
- (B 26) Performance Management
- (B 27) Internationale Reformansätze
- (B 28) Projekt II

- (B 29cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement III: Internationale Rechnungslegung
- (B 30cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement IV: Beteiligungsmanagement
- (B 29m) WP-2: Marketing III: Operatives Marketing
- (B 30m) WP-2: Marketing IV: Fundraising
- (B 29op) WP-3: Organisation und Personal III: Personalrecht
- (B 30op) WP-3: Organisation und Personal IV: IT-Anwendungen in der Personalwirtschaft

- (B 31) Praktikum
- (B 32) Bachelorarbeit
- (B 33) Abschlusskolloquium

Modulbeschreibungen

Modulname	(B 01) Grundlagen des Public und Nonprofit-Managements
Semesterzugehörigkeit	1. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	6 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können betriebswirtschaftliche Grundbegriffe anwenden; - sind in der Lage, betriebswirtschaftlichen Entscheidungstatbestände zu identifizieren und einzuordnen; - kennen grundlegende betriebswirtschaftliche Erklärungsmodelle und Instrumente; - sind mit grundlegenden betriebswirtschaftlichen Analyse- und Entscheidungstechniken vertraut; - kennen die wichtigsten begrifflichen, theoretischen, konzeptionellen und empirischen Grundlagen des Public und Nonprofit-Managements, so dass sie in der Lage sind, vorgefundene Praxislösungen aus fachlicher Perspektive zu hinterfragen und differenziert zu beurteilen; - können Sinn, Ziele, Instrumente und Methoden des Public und Nonprofit-Management auch gegenüber Fachfremden und kritischen Einwänden in differenzierter Weise argumentativ vertreten, - lernen die Voraussetzungen, Stärken und Schwächen des Wettbewerbsmarktes als Koordinationssystem arbeitsteiligen Wirtschaftens kennen; - verfügen über Kenntnisse hinsichtlich grundlegender Denkfiguren der ökonomischen Theorie (Gleichgewicht, Effizienzkalkül); - können staatliche Eingriffe in das Marktgeschehen beurteilen; - verstehen Grundlagen der volkswirtschaftlichen Spieltheorie als Methodik zur Analyse ökonomischen Entscheidungsverhaltens.
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Klausur Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units und Gewichtung an der Modulnote	<p>Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Public und Nonprofit-Managements (SL) (65%)</p> <p>Volkswirtschaftliche Grundlagen des Public und Nonprofit-Managements (SL) (35%)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist geeignet, in anderen betriebswirtschaftlichen Studiengängen mit Bezug zum öffentlichen und Dritten Sektor eingesetzt zu werden.
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 02) Marketing
Semesterzugehörigkeit	1. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden - kennen Konzepte und Kategorien der marktorientierten Unternehmensführung; - können die Marketingphilosophie, die Marketingkonzeption und die Marketinginstrumente in das System der Betriebswirtschaftslehre einordnen; - verstehen die Bedeutung der nachfrageorientierten Unternehmensführung für die Reform des öffentlichen Sektors und können das Konzept der Marketing-Orientierung auf Nonprofit-Organisationen beziehen.
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Klausur Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Marketing (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist geeignet, in anderen betriebswirtschaftlichen Studiengängen insbesondere in solchen mit Bezug zum öffentlichen und Dritten Sektor eingesetzt zu werden.
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 03) Buchführung
Semesterzugehörigkeit	1. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	Das Modul dient der Vermittlung von grundlegendem Fach- und Methodenwissen in Finanzbuchhaltung unter Berücksichtigung von Besonderheiten des öffentlichen Sektors. Die Studierenden - sind in der Lage, die Grundstruktur der Finanzbuchhaltung, insbesondere des öffentlichen Sektors, zu verstehen und zu erfassen, und - können Geschäftsvorfälle im Rahmen der doppelten Buchführung buchen.
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Klausur
Prüfungsbewertung zugeordnete Units	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. BPO/PuMa Buchführung (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 04) Kostenrechnung und Controlling
Semesterzugehörigkeit	1. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	6 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - beherrschen die konzeptionellen, mathematischen und funktionalen Grundlagen der Kostenrechnung - haben sich einen Überblick über die wichtigsten Kostenrechnungssysteme erarbeitet und deren Logik mit Hinblick auf die Aufteilung und Zuordnung von Kosten verstanden; - sind in der Lage, die wichtigsten Kostenrechnungssysteme und –instrumente im Hinblick auf die Lösung betrieblicher Entscheidungsprobleme anzuwenden; - sind mit den konzeptionellen Problemen und der Implementierung einer Kostenrechnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten im öffentlichen Sektor vertraut; - verfügen über ein Controlling-Basiswissen und können sich kompetent an der Gestaltung und Nutzung einschlägiger Systeme insbesondere in Nonprofit-Organisationen beteiligen.
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<p>Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa) Referat/ Präsentation (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p>
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Kostenrechnung und Controlling (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 05) Statistik
Semesterzugehörigkeit	1. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	6
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage, aus statistisch-methodischer Sicht und unter Verwendung statistischer Grundbegriffe betriebs- und volkswirtschaftliche Problemstellungen zu erkennen und zu erläutern. - besitzen die Fähigkeit, für eine wohldefinierte statistische Gesamtheit eine statistische Total- und/oder Stichprobenerhebung zu bewerkstelligen. - können mit Hilfe des Statistik-Programm-Pakets SPSS statistisch erhobene Daten selbständig aufbereiten und analysieren. - haben auf der Grundlage praktischer Problemstellungen elementare Einblicke in deskriptive Analyseverfahren, in statistische Hochrechnungs- und Testverfahren sowie in statistische Verfahren zur „Entscheidungsfindung unter Risiko“ gewonnen. - haben auf der Grundlage praktischer Problemstellungen elementare Einblicke in univariate statistische Analyseverfahren, die in der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung eine breite Anwendung erfahren, gewonnen. - sind unter Anwendung des Statistik-Programm-Pakets SPSS selbstständig in der Lage, praktische Problemstellungen der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung einer Lösung zuzuführen. - kennen Möglichkeiten und Grenzen einer statistischen Untersuchung und sind in der Lage, statistische Analyseergebnisse einer sachlogisch plausiblen Interpretation zuzuführen.
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	
Empfohlene Voraussetzungen	Grundkenntnisse von Datenverarbeitungssystemen, elementare Mathematikkenntnisse
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Klausur
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
Zugeordnete Units und Gewichtung an der Modulnote	Statistik (SL) (100%) Statistik (BÜ) (0%)
Verwendbarkeit des Moduls	In den Studiengängen i) Betriebswirtschaftslehre, ii) Wirtschaft und Politik, iii) Immobilienwirtschaft, iv) Kommunikationswissenschaften sowie v) Wirtschaftsingenieurwesen der HTW Berlin kann dieses Modul als Ersatz verwendet werden.
Anerkannte Module	keine
Hinweise	

Modulname	(B 06) Schlüsselkompetenzen
Semesterzugehörigkeit	1. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	4
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind mit Blended Learning als integriertem Lernkonzept in der Hochschullehre vertraut, beherrschen die E-Learning-Tools und durchschauen das Prüfungswesen im Studium, - beherrschen die grundlegenden Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten und können selbstständig Informationen für wissenschaftliche Arbeiten recherchieren, - kennen das System der akademischen Selbstverwaltung und sind mit den Möglichkeiten des studentischen Engagements in einer Hochschule vertraut, - kennen die Möglichkeiten, ihren Studienplan auf ihre individuellen Berufsziele abzustimmen (v.a. Schwerpunktsetzung, Auslandssemester, Praktikum). <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen grundlegende Kreativitäts-, Planungs-, Präsentations- und Moderationstechniken und ihre Einsatzfelder; - können Arbeitsergebnisse inhaltlich und visuell aufbereiten; - haben ihre Analyse- und Problemlösungsfähigkeit verbessert; - haben ihre Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Selbstorganisation und Zeitmanagement trainiert, - kennen ihre eigenen Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten, - haben an Sicherheit und Überzeugungskraft im Auftreten gewonnen und ihre Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung erhöht. <p>Die Studierenden, die in ihrer späteren Berufstätigkeit keine originären rechtswissenschaftlichen Aufgaben zu bearbeiten haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind mit der Denk- und Arbeitsweise von Juristen vertraut, um mit ihnen im PuMa-relevanten Kontext kommunizieren zu können; - sind in der Lage, sich flexibel in unterschiedliche Rechtsgebiete einzuarbeiten; - sind in der Lage, sich anhand praktischer Fälle Beurteilungs- und Lösungskompetenzen in juristischen Sachverhalten anzueignen; - verstehen die Rechtsanwendung in der öffentlichen Verwaltung als „Produktionsprozess verbindlicher Entscheidungen“.
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Klausur Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa) Mündliche Prüfung
Prüfungsbewertung	Undifferenziert gemäß § 4 Abs. 2 BPO/PuMa
zugeordnete Units und Gewichtung an der Modulnote	Einführung in das Studieren (SL) (30%) Selbstmanagement und Soft Skills (BÜ) (30%) Rechtsanwendung und juristische Methoden (SL) (40%)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 07) Investition und Finanzierung
Semesterzugehörigkeit	2. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Das Modul dient der Vermittlung von grundlegendem Fach- und Methodenwissen in dem betriebswirtschaftlichen Gebiet Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Besonderheiten des öffentlichen Sektors.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - besitzen Kenntnis über die Finanz- und Kapitalmärkte; - haben sich einen Überblick über die Grundbegriffe der Finanzierung und Investition und deren Zusammenhang erarbeitet; - sind in der Lage, die wichtigsten Finanzierungsarten und Investitionskalküle im Hinblick auf die Lösung betrieblicher Entscheidungsprobleme unter Berücksichtigung des betrieblichen Risikos anzuwenden; - beherrschen grundlegende Methoden der statischen und dynamischen Investitionsrechnung sowie der Finanzmathematik inklusive einer Reflexion der Methodenwahl in spezifischen Entscheidungssituationen.
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	(B 03) Buchführung (B 04) Kostenrechnung und Controlling
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Klausur
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Investition und Finanzierung (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 08) Bilanzierung
Semesterzugehörigkeit	2. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	6 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben sich die Grundlagen der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierung erarbeitet und die Bedeutung der externen Rechnungslegung für Eigentümer und Gläubiger vor dem Hintergrund des Gesellschafts- und Steuerrechts verstanden; - können die Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung), die Bilanz (Vermögensrechnung) und eine Kapitalflussrechnung (Finanzrechnung) erstellen und die Zahlen interpretieren; - verfügen über Grundlagen der internationalen Rechnungslegung (insbes. IFRS/IAS); - sind für die Besonderheiten der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor (nationale Doppik bei Gebietskörperschaften sowie internationale Reformentwicklungen wie IPSAS bzw. EPSAS) sensibilisiert.
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Klausur
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units und Gewichtung an Modulnote	Bilanzierung (SL) (100%) Bilanzierung (BÜ) (0%)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 09) Angewandte Volkswirtschaftslehre
Semesterzugehörigkeit	2. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über Kenntnisse hinsichtlich wesentlicher volkswirtschaftlicher Kennziffern und ökonomischer Basisinstitutionen; - sind in der Lage, die volkswirtschaftliche Komplexität wirtschaftspolitischer Zusammenhänge zu erkennen; - verstehen Grundzüge der ökonomischen Sozialpolitik; - lernen Konzepte der volkswirtschaftlichen Verteilungstheorie kennen und können diese anwenden; - verfügen über Schlüsselkenntnisse der Finanzwissenschaft; - verstehen die ökonomischen Wirkungen staatlicher Einnahmen und Ausgaben; - können Staatsverschuldung beurteilen.
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	B01
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<p>Klausur Mündliche Prüfung Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa) Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p>
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Angewandte Volkswirtschaftslehre (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang ÖVW (B.A.) (HWR), Modul 8 – Teilbereich Finanzwissenschaft
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 10) Vertrags- und Arbeitsrecht
Semesterzugehörigkeit	2. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Rechtsverständnis des Bürgerlichen Rechts in seinen normativen und empirischen Bezügen.
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Klausur Mündliche Prüfung
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units und Gewichtung an der Modulnote	Vertragsrecht (SL) (50%) Arbeitsrecht (SL) (50%)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	Die hier aufgezählten Module aus anderen HTW und HWR Studiengängen können (teilweise) als Ersatz für das beschriebene Modul belegt werden. Die in diesen Modulen erreichten Leistungspunkte und Noten werden anerkannt hinsichtlich des Teils Vertragsrecht bzw. * umfassend anerkannt. HWR, FB 3: Ius Modul 3 (Zivilrecht I) ÖVW Modul 5 a (Zivilrecht) VI Modul 10 (Zivilrecht) HWR, Fb 1: Bachelor Wirtschaftsrecht Modul Privates Wirtschaftsrecht*
Hinweise	

Modulname	(B 11) Politik- und Verwaltungswissenschaft
Semesterzugehörigkeit	2. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben die für Public Management bedeutsamen Grundlagen von Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft kennen gelernt, wobei neben inhaltlichen auch methodische Aspekte eine Rolle spielen - sind mit dem Aufbau und den Funktionen des politisch-administrativen Systems der Bundesrepublik Deutschland vertraut - verfügen über Wissen zum gesellschaftlichen Wandel, aus dem Reformbedarf resultiert - haben einen Eindruck von zentralen Modernisierungsansätzen gewonnen, wobei neben konzeptionellen auch empirischen Aspekten Bedeutung zukommt - sind in der Lage, einschlägige politik- und verwaltungswissenschaftliche Problemstellungen auf solidem methodischen Niveau praxisorientiert zu reflektieren.
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<p>Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p> <p>Klausur</p> <p>Mündliche Prüfung</p> <p>Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p>
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Politik- und Verwaltungswissenschaft (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang ÖVW BA der HWR Modul 10 Verwaltungsmodernisierung
Anerkannte Module	Studiengang ÖVW BA der HWR Modul 3 Verwaltung in der Gesellschaft in Kombination mit Modul 10 Verwaltungsmodernisierung
Hinweise	Keine

Modulname	(B 12) Sozialwissenschaften
Semesterzugehörigkeit	2. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Organisationssoziologie und –psychologie, so dass sie in der Lage sind, (intra- und inter-)organisationales Handeln und Erleben in seinem jeweiligen strukturellen Kontext reflektieren, analysieren und verstehen zu können; - können Differenzierungen erkennen, die geschichtlichen Phasen und inhaltlichen Akzenten der Organisationssoziologie und psychologie entsprechen; - kennen wichtige Grundlagen des Führens und Geführtwerdens, so dass sie in der Lage sind, sich konstruktiv an der Gestaltung von Führungsprozessen zu beteiligen und eigene Führungskompetenzen aufzubauen; - sind mit den Wissensgrundlagen des kommunikativen Handelns in und zwischen Organisationen vertraut, so dass sie in der Lage sind, erlebtes und selbst praktiziertes Kommunikationsverhalten reflektieren zu können, die eigene Kommunikationskompetenz zu verbessern und einen konstruktiven Beitrag zur Lösung von Kommunikationsproblemen zu leisten; - können ihr sozialwissenschaftliches Wissen auf Organisationen beziehen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und mit dem Wissen aus anderen Fachgebieten verknüpfen.
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<p>Klausur Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa) Mündliche Prüfung Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p>
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units und Gewichtung an der Modulnote	<p>Organisationssoziologie (SL)(50%) Organisationspsychologie und Kommunikation (SL)(50%)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 13) Praxisstudie Public und Nonprofit-Management I
Semesterzugehörigkeit	3. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	6
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen wissenschaftstheoretische Grundlagen; - sind in der Lage, ein einfaches Forschungskonzept zu entwickeln und umzusetzen; - können Methoden der empirischen Sozialforschung anwenden; - können selbstständig Informationen für wissenschaftliche Arbeiten recherchieren, verarbeiten und strukturieren; - haben ihre Wahrnehmungs- und Reflexionsfähigkeit in Bezug auf soziale Prozesse trainiert; - können mit alternativen Handlungs- und Verhaltensoptionen im sozialen Umfeld umgehen; - haben soziale und methodische Kompetenzen erworben, die sie befähigen, interne und externe Kooperationspartner zu gewinnen und zu motivieren; - haben ihre Kommunikations- und Teamfähigkeit trainiert und ihre Konfliktlösungsfähigkeit verbessert; - sind in der Lage, selbstgesteuert, ausdauernd und zuverlässig Projektarbeit im Team zu organisieren und diese ergebnisorientiert voranzutreiben; - sind in der Lage, Arbeitsergebnisse überzeugend zu präsentieren und gegen kritische Einwände zu verteidigen.
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa) Mündliche Prüfung
Prüfungsbewertung	Undifferenziert gemäß § 4 Abs. 2 BPO/PuMa
zugeordnete Units und Gewichtung an der Modulnote	Kooperation im Team (BÜ) (50%) Wissenschaftliches Arbeiten I (SL/EL) (50%)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	Integrierte Modulprüfung, die beide Units umfasst

Modulname	(B 14) Qualitäts- und Projektmanagement
Semesterzugehörigkeit	3. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden - sind mit den theoretischen Grundlagen und Methoden des Qualitäts- und Projektmanagements vertraut; - sind in der Lage ein produkt- bzw. prozessbezogenes Qualitätsmanagement zu gestalten; - können einmalige, komplexer Aufgabenstellungen in Organisationen managen und zeitlich befristete Vorhaben zielorientiert durchführen; - haben einschlägige soziale Kompetenzen (Teamfähigkeit, individuelles Zeitmanagement etc.) entwickelt.
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Klausur Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa) Mündliche Prüfung Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units und Gewichtung an Modulnote	Qualitätsmanagement (SL) (50%) Projektmanagement (SL) (50%)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist geeignet, in anderen betriebswirtschaftlichen Studiengängen eingesetzt zu werden.
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 15) Organisation und Personal
Semesterzugehörigkeit	3. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über grundlegende Kenntnisse auf den Gebieten Organisationslehre und Personalwirtschaft, so dass sie in der Lage sind, die einschlägigen Zusammenhänge analysieren, reflektieren und verstehen zu können; - sind auf der Basis der betriebswirtschaftlichen Organisationslehre mit den begrifflichen, theoretischen und methodischen Grundlagen der Analyse und Gestaltung organisatorischer Strukturen und Prozesse unter besonderer Berücksichtigung von öffentlichen/Nonprofit-Organisationen vertraut; - können „Organisation“ als Führungsfunktion im Managementprozess und „Organisationsgestaltung“ im Lichte von Electronic Government in den allgemeinen Modernisierungskontext einordnen; - kennen die Teilfunktionen sowie die Entwicklung des Personalmanagements für und in Unternehmungen, können aktuelle Konzepte des Human Resource Management einschätzen und ihren Transfer auf den öffentlichen Sektor beurteilen; - kennen die Spezifika und den aktuellen Stand der Reform des Personalmanagements im öffentlichen und Nonprofit-Bereich und können das Thema „Personalmanagement“ in den allgemeinen Modernisierungs- und Professionalisierungskontext einordnen; - können ihr Wissen auf dem Gebiet Organisation und Personal mit dem Wissen aus anderen Fachgebieten verknüpfen.
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<p>Klausur Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa) Mündliche Prüfung Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p>
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Personal und Organisation (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	-
Hinweise	-

Modulname	(B 16) Öffentliches Haushalts- und Beschaffungswesen
Semesterzugehörigkeit	3. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über Grundkenntnisse des öffentlichen Zuwendungsrechts, können einen Zuwendungsbescheid interpretieren und Verwendungsnachweise erstellen, - sind mit den Haushaltsgrundsätzen und dem Haushaltskreislauf vertraut, - wissen, wie ein öffentlicher Haushalt nach dem Geldverbrauchs- und Ressourcenverbrauchskonzept strukturiert ist, - wissen, wie der Haushaltsausgleich im kameralen und doppischen System definiert ist, - wissen, welche Bestandteile ein kameraler und doppischer Jahresabschluss beinhalten und können die Informationen hieraus interpretieren, - verfügen über die begrifflichen, theoretischen und methodischen Grundlagen der betrieblichen Sachfunktion „Beschaffung“; - sind in der Lage, Probleme des Beschaffungsmanagements in öffentlichen und Nonprofit Organisationen zu analysieren und unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Restriktionen und moderner informationstechnischer Möglichkeiten Lösungsvorschläge zu entwickeln; - können sog. vergabefremde (politische) Einflüsse auf Beschaffungsentscheidungen im öffentlichen Sektor kritisch beurteilen und sind für das Thema Korruptionsprävention sensibilisiert; - verfügen über grundlegende Kompetenzen auf dem Gebiet des Vergaberechts, so dass sie in der Lage sind, dieses auf Standardfälle anzuwenden und sich in komplexere vergaberechtliche Probleme selbstständig einzuarbeiten.
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<p>Klausur Mündliche Prüfung Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa) Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p>
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units und Gewichtung innerhalb der Modulnote	<p>Haushalts- und Zuwendungsrecht (SL) (50%) Beschaffungs- und Vergaberecht (SL) (50%)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 17) Verfassungs- und Verwaltungsrecht
Semesterzugehörigkeit	3. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen verfassungsrechtliche und verwaltungsrechtliche Normen und können sie in den Kontext von Public Management einordnen - sind in der Lage, die Möglichkeiten und Grenzen einer betriebswirtschaftlich orientierten Modernisierung des öffentlichen Sektors aus verfassungsrechtlicher Perspektive einzuschätzen - verstehen die Rechtsanwendung in der öffentlichen Verwaltung als Produktionsprozess verbindlicher Entscheidungen und können diesen Produktionsprozess in den Bezügen zum Public Management reflektieren - verfügen über die Kompetenz, konkrete Problemstellungen unter verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Aspekten zu beurteilen.
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<p>Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p> <p>Klausur</p> <p>Mündliche Prüfung</p> <p>Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p>
Prüfungsbewertung zugeordnete Units	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa Verfassungs- und Verwaltungsrecht (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	Keine
Anerkannte Module	Studiengang ÖVW BA der HWR Modul 4 Staatsrecht in Kombination mit Modul 5 Verwaltungsrecht
Hinweise	Keine

Modulname	(B 18f) Fremdsprache I: Business English M2Ws oder Le français des affaires M1Ws oder Español para los negocios M1Ws oder Russisch für die Wirtschaft M1Ws
Semesterzugehörigkeit	3. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	4
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	Das Modul dient der Einführung in die Fachsprache der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden auf Grundlage bereits erworbener allgemeinsprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielstellung weiterentwickelt: <u>Englisch: Mittelstufe 2/Wirtschaft (B2.1)</u> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema <u>Französisch/Spanisch/Russisch: Mittelstufe 1/Wirtschaft (B1.2)</u> - Verständnis des wesentlichen Inhalts klar standardisierter Informationen zu vertrauten Themen aus den Bereichen Arbeit, Schule, Freizeit usw. - Kommunikationsfähigkeit in anzunehmenden Gesprächssituationen in Ländern, in denen die Sprache gesprochen wird - einfache Textproduktion zu vertrauten Fachthemen oder Themen von persönlichem Interesse - Beschreibung von Erfahrungen und Ereignissen, Träumen, Hoffnungen und Zielen - kurze Erklärung und Begründung von Meinungen und Plänen
Niveaustufe	1a
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Englisch/Französisch/Spanisch: Klausur Russisch: Klausur + mündlicher Prüfungsteil
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Business English M2Ws oder Le français des affaires M1Ws oder Español para los negocios M1Ws oder Russisch für die Wirtschaft M1Ws
Verwendbarkeit des Moduls	Englisch: alle Module Mittelstufe 2/Wirtschaft Französisch/Spanisch/Russisch: alle Module Mittelstufe 1/Wirtschaft
Anerkannte Module	Englisch: alle Module Mittelstufe 2/Wirtschaft Französisch/Spanisch/Russisch: alle Module Mittelstufe 1/Wirtschaft
Hinweise	Voraussetzungen: Englisch: Abitur/Fachabitur Französisch/Spanisch/Russisch: ca. 4-jähriger Schulunterricht

Modulname	(B 19) Praxisstudie Public und Nonprofit-Management II
Semesterzugehörigkeit	4. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	6
Präsenzzeit des Moduls in SWS	3 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage, sich durch "forschendes Lernen" selbstständig ein Wissensgebiet zu erarbeiten; - können Komplexität durch analytisches Denken, Selektion und systematisches Vorgehen besser bewältigen; - sind befähigt, beobachtbare Sachverhalte im Kontext des Public und Nonprofit-Managements zu reflektieren; - sind in der Lage, selbständig modul- und fächerübergreifende inhaltliche Zusammenhänge herzustellen; - haben gelernt, erworbenes Wissen selbstständig anzuwenden (Transfer); - sind befähigt, situationsadäquate, realisierbare Handlungsempfehlungen zu unterbreiten; - sind in der Lage, Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards mündlich schriftlich zu präsentieren; - haben Kompetenzen zum empirisch ausgerichteten wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur theoriegeleiteten Argumentation für eigene Forschungsprojekte, wie z. B. eine Bachelorarbeit erlangt; - verfügen über ein empirisch reflektiertes Fachverständnis.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<p>Praxisstudie (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p> <p>Hinweis: Integrierte Modulprüfung, die beide Units umfasst Der Leistungsnachweis in der Unit "Wissenschaftliches Arbeiten II" wird im Rahmen der Praxisstudie erbracht, deren formale Qualität bei der Bewertung berücksichtigt wird.</p>
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units und Gewichtung an Modulnote	<p>Fallstudie Public Management (50%)</p> <p>Wissenschaftliches Arbeiten II (50%)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist geeignet, in anderen betriebswirtschaftlichen Studiengängen mit Bezug zum öffentlichen und Dritten Sektor eingesetzt zu werden.
Anerkannte Module	
Hinweise	Teile der Veranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten II“ werden als E-Learning durchgeführt

Modulname	(B 20) Electronic Government
Semesterzugehörigkeit	4. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verstehen Informations- und Kommunikationstechnik als strategisches Gestaltungsinstrument im Dienste einer umfassenden Modernisierung des öffentlichen Sektors; - können Gegenstandsbereich, Voraussetzungen, Strategien, Instrumente sowie die Möglichkeiten und Grenzen von E-Government sowohl aus den relevanten Fachperspektiven als auch aus einer ganzheitlichen Sicht beurteilen; - sind fähig, dieses Wissen in konkreten Anwendungs- und Reformzusammenhängen im öffentlichen Sektor, im Nonprofit-Bereich und in der Privatwirtschaft produktiv zu machen; - sind in der Lage, Kommunikationsprobleme mit IT-Spezialisten zu überwinden und „Brücken zu bauen“ zwischen Fach- und IT-Experten.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<p>Klausur Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa) Mündliche Prüfung Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p>
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Electronic Government (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 21) Projekt I
Semesterzugehörigkeit	4. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden lernen, ein konkretes Problem etwas größeren Umfangs zu identifizieren, eine Aufgabenstellung zu definieren, sie in Gruppenarbeit zu bearbeiten und eine Lösung zu entwickeln. Sie erwerben zusätzliches relevantes Fachwissen über die untersuchten Bereiche und lernen, aber auch fachübergreifend zu denken. Hierdurch werden auch Kompetenzen in den Bereichen Teamarbeit, Selbstorganisation, Kommunikation und Präsentation gefördert. Im Rahmen des Projekts werden Theorie und Praxis anhand einer anwendungsorientierten Problemstellung exemplarisch verknüpft. Die Studierenden verfügen über Fähigkeiten zur Problemanalyse und -lösung durch "forschendes Lernen". Ihre Kreativität, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude sowie die Fähigkeit zu selbstständiger, teamorientierter Arbeit wird gefördert. Die Studierenden verfügen über für Projektarbeit erforderliche soziale Kompetenzen (Kritik-, Konfliktfähigkeit, Einsatzbereitschaft etc.).
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f, insbesondere B14
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Projektarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)
Prüfungsbewertung	Undifferenziert gemäß § 4 Abs. 2 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Projekt I (S)
Verwendbarkeit des Moduls	Keine
Anerkannte Module	Keine
Hinweise	Dieses Modul dient der Förderung von Service Learning.

Modulname	(B 22f) Fremdsprache II: Business English M3Ws oder Le français des affaires M2Ws oder Español para los negocios M2Ws oder Russisch für die Wirtschaft M2Ws
Semesterzugehörigkeit	4. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	in jedem Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	4
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	Das Modul dient der Erlangung hoher fachsprachlicher Kompetenz auf dem Gebiet der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden aufbauend auf den als Voraussetzung empfohlenen Modulen mit folgender Zielstellung weiterentwickelt: <u>Englisch: Mittelstufe 3/Wirtschaft (B2.2)</u> - hohes Textverständnis sowohl bei Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation und Diskussion von fachsprachlich relevanten Themen - flüssige Gesprächsführung, auch zu spontan gewählten Themen - detaillierte und klar strukturierte Textproduktion zu fachlichen Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema unter Benennung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Ansätze <u>Französisch/Spanisch/Russisch: Mittelstufe 2/Wirtschaft (B2.1)</u> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	
Empfohlene Voraussetzungen	Business English M2Ws oder Le français des affaires M1Ws oder Español para los negocios M1Ws oder Russisch für die Wirtschaft M1Ws
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Englisch/Russisch: Klausur + mündlicher Prüfungsteil Französisch/Spanisch: Klausur
Prüfungsbewertung zugeordnete Units	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa Business English M3Ws (PÜ) oder Le français des affaires M2Ws (PÜ) oder Español para los negocios M2Ws (PÜ) oder Russisch für die Wirtschaft M2Ws (PÜ)
Verwendbarkeit des Moduls	Englisch: alle Module Mittelstufe 3/Wirtschaft Französisch/Spanisch/Russisch: alle Module Mittelstufe 2/Wirtschaft
Anerkannte Module	Englisch: alle Module Mittelstufe 3/Wirtschaft Französisch/Spanisch/Russisch: alle Module Mittelstufe 2/Wirtschaft
Hinweise	keine

Modulname	(B 23cf) Controlling und Finanzmanagement I: Controlling
Semesterzugehörigkeit	4. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	Nur im Sommersemester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Das Modul knüpft an den im Basisstudium vermittelten Controlling-Grundlagen an und vertieft und erweitert dessen Inhalte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden kennen und beherrschen ein breites Portfolio von operativen und strategischen Controlling-Instrumenten, - und sind in der Lage, diese auf spezifische Entscheidungssituationen und Steuerungsprobleme im öffentlichen und Nonprofit-Sektor adäquat anzuwenden. - Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Controlling-Daten wirtschaftlich und kaufmännisch zu interpretieren, um der Unterstützungsfunktion des Controllings für das Management gerecht werden zu können. - Sie sind sensibilisiert für Implementationsbarrieren und mögliche Ansatzpunkte zur Überwindung derselben.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<p>Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p> <p>Klausur</p> <p>Mündliche Prüfung</p> <p>Referat / Präsentation (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p>
Prüfungsbewertung zugeordnete Units	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 23m) Marketing I: Strategisches Marketing
Semesterzugehörigkeit	4. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	nur im Sommersemester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben das im Basisstudium erworbene Wissen auf dem Gebiet des strategischen Marketing-Managements aufgefrischt und ihre diesbezüglichen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten soweit vertieft, dass sie auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit im Marketing für nicht-kommerzielle Institutionen unterschiedlichster Art vorbereitet sind; - sind mit den strategisch relevanten Besonderheiten von Dienstleistungsorganisationen vertraut; - verstehen „Marketing“ als integrierte Konzeption, können ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Zusammenhang von Marketing-Konzepten einordnen und haben mit Hilfe von Fallstudien gelernt, diese zur Analyse und Lösung von strategischen Marketing-Problemen in der Praxis nicht-kommerzieller Institutionen einzusetzen; - verfügen über die für die Gewinnung, Auswertung und Interpretation von Informationen für die Analyse von Marketingsituationen sowie für die Vorbereitung und Fundierung von Marketingentscheidungen erforderliche grundlegende Methodenkompetenz; - kennen die Möglichkeiten, Grenzen und spezifischen Besonderheiten von strategischem Marketing im Kontext öffentlicher Aufgabenwahrnehmung und können dieses Wissen auf unterschiedliche situative und institutionelle Rahmenbedingungen transferieren; - begreifen den Sinn und Nutzen von strategischem Marketing im Kontext der Einführung von Wettbewerb und nachfrageorientierten Finanzierungssystemen im öffentlichen und Dritten Sektor und sind in der Lage, diesen auch anderen Akteuren zu vermitteln; - sind in der Lage strategische Marketing-Entscheidungen im Hinblick auf ihre politischen, gesellschaftlichen und ethischen Implikationen kritisch zu reflektieren; - verfügen über analytische Kompetenzen und die Fähigkeit, in strategischen und konzeptionellen Dimensionen zu denken; - können gut präsentieren, sind kritikfähig und in der Lage, strategische Marketingaufgaben ergebnisorientiert im Team zu bearbeiten.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa) Klausur Mündliche Prüfung Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Strategisches Marketing (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist geeignet, in anderen betriebswirtschaftlichen Studiengängen mit Bezug zum öffentlichen und Dritten Sektor eingesetzt zu werden.
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 23op) Organisation und Personal I : Organisationsgestaltung und Human Resource Management
Semesterzugehörigkeit	4. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	nur im Sommersemester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden - haben ihre theoretischen und methodischen Kenntnisse zur Reflexion und Lösung von organisatorischen Gestaltungsproblemen und Personalmanagement-Problemen unter besonderer Berücksichtigung öffentlicher und nicht-kommerzieller Organisationen vertieft und erweitert; - verfügen über analytische und methodische Fähigkeiten, die erforderlich sind, um Probleme der Organisationsgestaltung und des Personalmanagements in öffentlichen und nicht-kommerziellen Institutionen in differenzierter Weise lösen zu können; - können Wissen auf dem Gebiet Organisations- und Personalmanagement verknüpfen und mit dem Wissen aus anderen Fachgebieten in Beziehung setzen.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa) Klausur Mündliche Prüfung Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units und Gewichtung an der Modulnote	Organisationsgestaltung (SL) (50%) Personalmanagement (SL) (50%)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	-
Hinweise	-

Modulname	(B 24cf) Controlling und Finanzmanagement II: Öffentliches Finanzmanagement
Semesterzugehörigkeit	4. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	nur im Sommersemester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden erwerben folgende fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sind mit den Erkenntniszielen und den Grundlagen des öffentlichen Rechnungswesens (ÖR) vertraut, - Sie besitzen einen Überblick über die aktuellen Reformentwicklungen im ÖR auf der staatlichen und kommunalen Ebene und sind in der Lage, diese Entwicklungen kritisch im Gesamtkontext der Verwaltungsmodernisierung zu reflektieren und - Sie besitzen einen Überblick über die aktuellen Reformentwicklungen auf internationaler Ebene (IPSAS bzw. EPSAS). <p>Im Rahmen dieses Moduls werden Theorie und Praxis anhand einer anwendungsorientierten Problemstellung mittels des Planspiels Public Management exemplarisch verknüpft. Die Studierenden verfügen über Fähigkeiten zur Problemanalyse und –lösung durch „forschendes Lernen“. Ihre Kreativität, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude sowie die Fähigkeit zu selbstständiger, teamorientierter Arbeit wird gefördert. Die Studierenden verfügen über für Projektarbeit erforderliche soziale Kompetenzen (Kritik-, Konfliktfähigkeit, Einsatzbereitschaft etc.).</p>
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<p>Projektarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p> <p>Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p> <p>Klausur</p> <p>Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p>
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units und Gewichtung innerhalb der Modulnote	<p>Planspiel Public Management (SL) (30%)</p> <p>Öffentliches Rechnungswesen (SL) (70%)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 24m) Marketing II: Marktforschung
Semesterzugehörigkeit	4. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	nur im Sommersemester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage, wissenschaftliche Methoden der Marktforschung in der Praxis eigenständig auszuwählen und anzuwenden; - sind befähigt, ein Konzept für eine Marktforschungsstudie zu entwickeln und diese durchzuführen; - haben Fachwissen, Theorie- und Methodenverständnis zum analytischen Bearbeiten von Aufgabenstellungen im Bereich der Marktforschung erlangt; - sind in der Lage, Methoden kritisch zu reflektieren; - verfügen über die für die Gewinnung, Auswertung und Interpretation von Informationen für die Analyse von Marketingsituationen sowie für die Vorbereitung und Fundierung von Marketingentscheidungen erforderliche grundlegende Methodenkompetenz; - haben an Kreativität, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude gewonnen und ihre Fähigkeit zu selbstständiger, teamorientierter Arbeit verbessert; - verfügen über für Projektarbeit erforderliche soziale Kompetenzen (Kritik-, Konfliktfähigkeit, Einsatzbereitschaft etc.); - sind kritikfähig und in der Lage, Marktforschungsaufgaben ergebnisorientiert im Team zu bearbeiten - haben ihre Kommunikations- und Präsentationskompetenz verbessert.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<p>Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa) Klausur Mündliche Prüfung Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p>
Prüfungsbewertung zugeordnete Units	Undifferenziert gemäß § 4 Abs. 2 BPO/PuMa Marktforschung (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist geeignet, in anderen betriebswirtschaftlichen Studiengängen eingesetzt zu werden.
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 24op) Organisation und Personal II : Geschäftsprozessmanagement
Semesterzugehörigkeit	4. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	nur im Sommersemester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind mit den Besonderheiten von Dienstleistungsprozessen im Unterschied zu Industrieprozessen vertraut; - kennen die Besonderheiten und Unterschiede von Geschäftsprozessen im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen; - verfügen über grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Geschäftsprozessanalyse, -gestaltung, -optimierung und des Geschäftsprozessmanagements, so dass sie in der Lage sind, ein eigenes, von den mit dem Prozess angestrebten Ergebnissen und Adressaten her gedachtes Verständnis intra- und interorganisationaler Prozesse zu entwickeln; - können „Prozesskompetenz“ im Kontext von Electronic Government als eine Voraussetzung von Netzwerkfähigkeit einordnen; - verfügen über das für die Reorganisation notwendige Methodenwissen, so dass sie in der Lage sind, Geschäftsprozesse mit einschlägiger Softwareunterstützung selbständig zu modellieren; - sind mit Konzepten und Methoden des Prozessmanagements vertraut.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<p>Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p> <p>Klausur</p> <p>Mündliche Prüfung</p> <p>Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p>
Prüfungsbewertung	Undifferenziert gemäß § 4 Abs. 2 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Geschäftsprozessmanagement (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	-
Hinweise	-

Modulname	(B 25) Management und Governance
Semesterzugehörigkeit	5. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage, institutionelle Arrangements im ausdifferenzierten öffentlichen Sektor zu erkennen; - verstehen die Rolle von öffentlichen Verwaltungen, öffentlichen Unternehmen und Nonprofit-Organisationen aus der Perspektive des Public Managements und der Public Governance; - sind mit den wesentlichen Management- und (Corporate-) Governance-Spezifika von öffentlichen Verwaltungen öffentlichen Unternehmen und Nonprofit-Organisationen vertraut, so dass sie in der Lage sind, einschlägige Probleme selbständig zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln; - können konkrete institutionelle Spezifika, Restriktionen und multiple Rationalitäten beim Management öffentlicher Aufgaben selbständig analysieren und reflektieren; - verfügen über grundlegende Kenntnisse über Entwicklung, Bedeutung, Struktur, Finanzierungsgrundlagen, institutionelle Erscheinungsformen, theoretische Erklärungsansätze und aktuelle Herausforderungen des „Dritten Sektors“, so dass sie in der Lage sind, die managementrelevanten Besonderheiten und Modernisierungsbedarfe von Nonprofit-Organisationen vorausschauend zu identifizieren und einzuordnen; - können ihr in dem Modul erworbenes Wissen mit dem Wissen aus anderen Fachgebieten verknüpfen.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<p>Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p> <p>Klausur</p> <p>Mündliche Prüfung</p> <p>Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p>
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units und Anteil an der Modulnote	<p>Management und Governance: Öffentliche Verwaltungen und öffentliche Unternehmen (SL) (50%)</p> <p>Management und Governance: Nonprofit Organisationen (SL) (50%)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	-
Hinweise	-

Modulname	(B 26) Performance Management
Semesterzugehörigkeit	5. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verstehen „Management“ als Wissenschaft von der Gewährleistung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit arbeitsteiliger Organisationen unter den Bedingungen von Ressourcenknappheit; - sind in der Lage sind, den Managementprozess und seine Problemschwerpunkte auf wissenschaftlicher Grundlage aus präskriptiver und empirischer Perspektive reflektieren, analysieren und verstehen zu können; - können Differenzierungen und Positionen erkennen, die historischen Phasen und „Schulen“ der Managementlehre entsprechen; - sind in der Lage, die gesellschaftlichen und ethischen Bezüge von Managerhandeln zu reflektieren und daraus Konsequenzen für eigenes wertgeleitetes verantwortliches Handeln abzuleiten; - sind mit grundlegenden konzeptionellen Ansätzen und ausgewählten Instrumenten des strategischen Managements vertraut; - sind in der Lage, ausgewählte allgemeine Managementinstrumente selbständig zu nutzen. - kennen Theorien, Konzepte, Voraussetzungen und potenzielle empirische Wirkungen und Effekte von Performance Measurement und – Management und können diese in den Kontext des Public Management einordnen, analysieren und kritisch reflektieren; - können ihr Wissen mit anderen Wissensgebieten verknüpfen und sich problembewusst und kompetent an der Gestaltung differenzierter Performance Measurement und -Managementsystem beteiligen; - können diese Systeme für die Steuerung der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung nutzbar machen.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f sowie B19
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<p>Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa) Klausur Mündliche Prüfung Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p>
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units und Gewichtung an der Modulnote	<p>Allgemeine Managementlehre (SL) (50%) Performance Management (SL) (50%)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	-
Hinweise	-

Modulname	(B 27) Internationale Reformansätze
Semesterzugehörigkeit	5. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben einen Überblick über Modernisierungsansätze im öffentlichen Sektor gewonnen; - an ausgewählten Beispielen erfahren, wie deren Elemente und Komponenten in anderen Ländern umgesetzt worden sind; - haben ein Verständnis für die Möglichkeiten und Grenzen entwickelt, wie ausländische Erfahrungen für die Modernisierung des politisch-administrativen Systems der Bundesrepublik Deutschland und des Managements öffentlicher Aufgaben nutzbar gemacht werden können; - sind für die Probleme der Modernisierung von Strukturen und Prozessen sensibilisiert, die sich im internationalen Bereich und insbesondere im Mehr-Ebenensystem der Europäischen Union stellen.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f sowie B22f
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<p>Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p> <p>Klausur</p> <p>Mündliche Prüfung</p> <p>Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p>
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Internationale Reformansätze (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	-
Hinweise	-

Modulname	(B 28) Projekt II
Semesterzugehörigkeit	5. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden sollen lernen, ein konkretes Problem etwas größeren Umfangs zu identifizieren, eine Aufgabenstellung zu definieren, sie in Gruppenarbeit zu bearbeiten und eine Lösung zu entwickeln. Sie sollen zusätzliches relevantes Fachwissen über die untersuchten Bereiche erwerben, aber auch fachübergreifend zu denken lernen. Hierdurch werden auch Kompetenzen in den Bereichen Teamarbeit, Selbstorganisation, Kommunikation und Präsentation gefördert.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f sowie B21
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Projektarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Projekt II (S)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 29cf) Controlling und Finanzmanagement III: Internationale Rechnungslegung
Semesterzugehörigkeit	5. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	nur im Wintersemester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	Erwerb rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse über die wichtigsten Regelungen internationaler Rechnungslegung. Erlernen elementarer Rechnungslegungsnormen, die als Sollgrößen der Prüfung des Jahres-, Einzel-, Konzernabschlusses und Lageberichts zugrunde zu legen sind. Beherrschung konkreter Gestaltungsinstrumente zur zielgerichteten Beeinflussung wichtiger Rechnungslegungsobjekte.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa) Klausur Mündliche Prüfung Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)
Prüfungsbewertung	Differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Internationale Rechnungslegung (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 29m) Marketing III: Operatives Marketing
Semesterzugehörigkeit	5. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	nur im Wintersemester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben das im Basisstudium erworbene Wissen auf dem Gebiet des operativen Marketing-Management aufgefrischt und ihre diesbezüglichen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten soweit vertieft, dass sie auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit im Marketing für nicht-kommerzielle Institutionen unterschiedlicher Art vorbereitet sind; - kennen die Potenziale, Probleme und Spezifika des Einsatzes operativer Marketing-Instrumente im Kontext von Dienstleistungsorganisationen und öffentlicher Aufgabenwahrnehmung und sie können dieses Wissen auf unterschiedliche situative und institutionelle Rahmenbedingungen transferieren; - verstehen Marketing als integrierte Konzeption und haben mit Hilfe von Fallstudien gelernt, diese zur Analyse und Lösung von operativen Marketing-Problemen in der Praxis nicht-kommerzieller Institutionen einzusetzen; - sind mit den wichtigsten Grundlagen IT-gestützter Verfahren im Marketing so vertraut, dass sie in der Lage sind, deren Anwendungspotenziale zu erkennen sowie deren Anwendungsvoraussetzungen im Allgemeinen sowie im öffentlichen und Dritten Sektor einzuschätzen; - können sich in ausgewählten komplexen IT-Anwendungssystemen rasch orientieren und weiter einarbeiten sowie ausgewählte, überschaubare Prozesse unter Softwarenutzung selbstständig beherrschen; - haben gelernt, Marketingmaßnahmen im Allgemeinen und kommunikationspolitische Maßnahmen im Besondern im Hinblick auf ihre politischen, gesellschaftlichen und ethischen Implikationen kritisch zu reflektieren; - können präsentieren, sind kritikfähig und befähigt, operative Marketingaufgaben ergebnisorientiert im Team zu bearbeiten.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f, insbesondere B02 und B14
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa) Klausur Mündliche Prüfung Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Operatives Marketing (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	-
Anerkannte Module	-
Hinweise	

Modulname	(B 29op) Organisation und Personal III: Personalrecht
Semesterzugehörigkeit	5. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	nur im Wintersemester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	4 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über anwendungsorientiert vertiefte arbeitsrechtliche Kenntnisse mit der besonderen Ausgestaltung des Arbeitsrechts für den öffentlichen Dienst; - sind mit den arbeitsrechtlichen Spezifika halbstaatlicher, kirchlicher und privater Nonprofit-Organisationen vertraut; - sind mit den Grundlagen des Beamtenrechts und seiner Anwendung vertraut; - können wesentliche Gründe für die Abgrenzung des Personalrechts des öffentlichen Dienstes erkennen.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Klausur Mündliche Prüfung
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gem. § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Personalrecht (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	-
Hinweise	-

Modulname	(B 30cf) Controlling und Finanzmanagement IV: Beteiligungsmanagement
Semesterzugehörigkeit	5. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	nur im Wintersemester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	2 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden werden an die Problemstellung des Managements und des Controllings von Beteiligungsverhältnissen im öffentlichen Sektor herangeführt. Sie werden in die Lage versetzt, bestehende Beteiligungsverhältnisse zu analysieren und alternative Gestaltungsoptionen aufzuzeigen. Sie lernen operative und strategische Controllinginstrumente zur Unterstützung des Beteiligungsmanagements kennen. Somit sollen die Studierenden die Kompetenz erwerben, das Management und Controlling von Beteiligungen in der Praxis funktional ausgestalten zu können.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa) Referat / Präsentation (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)
Prüfungsbewertung	undifferenziert gemäß § 4 Abs. 2 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Beteiligungsmanagement (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 30m) Marketing IV: Fundraising
Semesterzugehörigkeit	5. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	nur im Wintersemester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	2 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über das notwendige Know-how, um Marketing mit spezifischen Instrumenten des Finanzierungsmanagements in nicht-kommerziellen Institutionen zu verbinden; - verstehen Fundraising als integrierte Konzeption aus strategischen und operativen Elementen; - haben mit Hilfe von Fallstudien gelernt, Fundraising-Aufgaben in der Praxis nicht-kommerzieller Institutionen auf konzeptioneller Grundlage zu lösen; - kennen die Potenziale, Probleme und Spezifika des Fundraisings und können dieses Wissen auf unterschiedliche situative und institutionelle Rahmenbedingungen transferieren; - haben gelernt, Fundraising im Hinblick auf die politischen, gesellschaftlichen und ethischen Implikationen kritisch zu reflektieren; - können gut präsentieren, sind kritikfähig und befähigt, Fundraisingaufgaben ergebnisorientiert im Team zu bearbeiten.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<p>Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p> <p>Klausur</p> <p>Mündliche Prüfung</p> <p>Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)</p>
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Fundraising (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 30op) Organisation und Personal IV: IT-Anwendungen in der Personalwirtschaft
Semesterzugehörigkeit	5. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	nur im Wintersemester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	2 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden sind mit den wichtigsten Grundlagen IT-gestützter Personalarbeit so vertraut, dass sie in der Lage sind, deren Anwendungspotenziale zu erkennen sowie deren Anwendungsvoraussetzungen im Allgemeinen und im öffentlichen Sektor im Besonderen einzuschätzen. Durch entsprechende Einführungen können sie sich in ausgewählten komplexen IT-Anwendungssystemen rasch orientieren und weiter einarbeiten (z.B. SAP-Software) sowie ausgewählte, überschaubare Prozesse unter Softwarenutzung selbstständig beherrschen.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Hausarbeit (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa) Klausur Mündliche Prüfung Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units	IT-Anwendungen in der Personalwirtschaft (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	-
Hinweise	-

Modulname	(B 31) Praktikum
Semesterzugehörigkeit	6. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	17
Präsenzzeit des Moduls in SWS	keine
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden können die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse in die Praxis umsetzen und haben Einblicke in praktische Arbeitsabläufe in Institutionen des öffentlichen Sektors gewonnen.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B 30cf/B30m/B30op; vgl. hierzu § 8 Abs. 1 BPrakO/PuMa
Empfohlene Voraussetzungen	keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	
Prüfungsbewertung	Undifferenziert gemäß § 4 Abs. 2 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Praktikum
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 32) Bachelorarbeit
Semesterzugehörigkeit	6. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	8
Präsenzzeit des Moduls in SWS	keine
Lernergebnis / Kompetenzen	Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten können.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B30cf/B30m/B30op (vgl. § 13 BPO/PuMa) Erfolgreicher Abschluss des Moduls B 31 Praktikum
Empfohlene Voraussetzungen	keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Bachelorarbeit
Prüfungsbewertung	differenziert nach Noten gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa
zugeordnete Units	Bachelorarbeit
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	

Modulname	(B 33) Abschlusskolloquium
Semesterzugehörigkeit	6. Semester
Dauer	ein Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Semester
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	5
Präsenzzeit des Moduls in SWS	2 SWS
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage, anwendungsorientierte Problemstellungen aus dem Praktikumskontext auf der Basis von Fach- und Methodenwissen zu reflektieren; - sind befähigt, das Vorhaben ihrer Bachelorarbeit methodisch und auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig umzusetzen; - sind befähigt, selbstständig weiterführende Lernprozesse im Team zu gestalten, konstruktiv Kritik zu üben und ergebnisorientiert zu kooperieren.
Niveaustufe	1b
Notwendige Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B30cf/B30m/B30op (vgl. § 13 BPO/PuMa) Erfolgreicher Abschluss der Module B 31 sowie B32
Empfohlene Voraussetzungen	keine
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	Referat (ggf. i. V. mit Aktiver Teilnahme gem. § 8 Abs. 2 g) BPO/PuMa)
Prüfungsbewertung zugeordnete Units	Differenziert gemäß § 4 Abs. 1 BPO/PuMa Kolloquium (SL)
Verwendbarkeit des Moduls	
Anerkannte Module	
Hinweise	

Anlage 3 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang "Public und Nonprofit-Management"

Niveaueinstufung der Module

Folgende **Module** des Bachelorstudiengangs "Public und Nonprofit-Management" werden **der Niveaustufe 1b** mit verbindlicher Vorleistung zugeordnet:

Modul	Empfohlene Voraussetzungen
(B 19) Praxisstudie Public und Nonprofit-Management II	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 20) Electronic Government	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 21) Projekt I	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 22f) Fremdsprache II	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 23cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement I: Controlling	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 24cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement II: Öffentliches Finanzmanagement	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 23m) WP-2: Marketing I: Strategisches Marketing	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 24m) WP-2: Marketing II: Marktforschung	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 23op) WP-3: Organisation und Personal I: Organisationsgestaltung und Human Resource Management	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 24op) WP-3: Organisation und Personal II: Geschäftsprozessmanagement	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 25) Management und Governance	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 26) Performance Management	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 27) Internationale Reformansätze	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 28) Projekt II	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 29cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement III: Internationale Rechnungslegung	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 30cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement IV: Beteiligungsmanagement	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 29m) WP-2: Marketing III: Operatives Marketing	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 30m) WP-2: Marketing IV: Fundraising	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 29op) WP-3: Organisation und Personal III: Personalrecht	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f
(B 30op) WP-3: Organisation und Personal IV: IT-Anwendungen in der Personalwirtschaft	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B18f

Modul	Notwendige Voraussetzungen
(B 31) Praktikum	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B30cf/B30m/B30op; vgl. hierzu § 8 Abs. 1 BPrakO/PuMa
(B 32) Bachelorarbeit	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B30cf/B30m/B30op (vgl. § 13 BPO/PuMa) Erfolgreicher Abschluss des Moduls B 31 Praktikum
(B 33) Abschlusskolloquium	Erfolgreicher Abschluss der Module B01 bis B30cf/B30m/B30op (vgl. § 13 BPO/PuMa) Erfolgreicher Abschluss der Module B 31 sowie B32

Anlage 4 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang "Public und Nonprofit-Management"

Liste der Wahlpflichtmodule**1. Fremdsprachen-Wahlpflichtmodule**

Nr.	Titel des Fremdsprachen-Moduls	Leistungspunkte
B 18f	Englisch: Mittelstufe 2/Wirtschaft oder andere Fremdsprache: Mittelstufe 1/Wirtschaft	4
B 22f	Englisch: Mittelstufe 3/Wirtschaft oder andere Fremdsprache: Mittelstufe 2/Wirtschaft	4

2. Wahlpflichtmodule des Kerncurriculums

Titel des Wahlpflichtmoduls	Leistungspunkte
(B 21) Projekt I	5
(B 28) Projekt II	5

Aus den nachfolgend genannten drei Wahlpflichtblöcken ist einer zu wählen.

Titel des Wahlpflichtmoduls	Leistungspunkte
(B 23cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement I: Controlling	5
(B 24cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement II: Öffentliches Finanzmanagement	5
(B 29cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement III: Internationale Rechnungslegung	5
(B 30cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement IV: Beteiligungsmanagement	5

Titel des Wahlpflichtmoduls	Leistungspunkte
(B 23m) WP-2: Marketing I: Strategisches Marketing	5
(B 24m) WP-2: Marketing II: Marktforschung	5
(B 29m) WP-2: Marketing III: Operatives Marketing	5
(B 30m) WP-2: Marketing IV: Fundraising	5

Titel des Wahlpflichtmoduls	Leistungspunkte
(B 23op) WP-3: Organisation und Personal I: Organisati- onsgestaltung und Human Resource Management	5
(B 24op) WP-3: Organisation und Personal II: Geschäftsprozessmanagement	5
(B 29op) WP-3: Organisation und Personal III: Personalrecht	5
(B 30op) WP-3: Organisation und Personal IV: IT-Anwendungen in der Personalwirtschaft	5

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" - BPO/PuMa

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)

vom 20. November 2013

Gem. § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der HTW Berlin und des Fachbereichs 3 der HWR Berlin am 20. November 2013 die folgende Prüfungsordnung erlassen:^{5 6}

Inhalt

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Leistungsbeurteilungen
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Nachteilsausgleich

2. Abschnitt Studienbegleitende Modulprüfungen

- § 8 Formen und Modalitäten studienbegleitender Modulprüfungen
- § 9 Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 10 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 11 Pflicht-Prüfungsberatung

3. Abschnitt Bachelorprüfung

- § 12 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung
- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Kolloquium
- § 16 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung
- § 17 Freiversuch
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung

4. Abschnitt Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- § 19 Abschluss des Studiums und Gesamtnote
- § 20 Täuschung und Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 21 Bachelorzeugnis
- § 22 Bachelorurkunde
- § 23 Diploma Supplement
- § 24 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

⁵Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 8. Januar 2014.

⁶Bestätigt von der Hochschulleitung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 8. Januar 2014.

5. Abschnitt Rechtsschutz

§ 25 Einwendungen gegen Leistungsbeurteilungen

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

§ 27 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2: Muster des Bachelorzeugnisses in deutscher Sprache

Anlage 3: Muster des Bachelorzeugnisses in englischer Sprache

Anlage 4: Muster der Bachelorurkunde in deutscher Sprache

Anlage 5: Muster der Bachelorurkunde in englischer Sprache

Anlage 6: Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache

Präambel

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) führen in Kooperation einen gemeinsamen betriebswirtschaftlichen Studiengang durch, der vornehmlich für die Wahrnehmung allgemeiner öffentlicher Aufgaben in der Staats- und Kommunalverwaltung, in öffentlichen Unternehmen, in gemeinnützigen Einrichtungen und in sonstigen Nonprofit-Organisationen qualifizieren soll.

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt sämtliche Prüfungsangelegenheiten im Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management". Als Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" ersetzt diese Prüfungsordnung geltende Rahmenstudien- und prüfungsordnungen.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang „Public und Nonprofit-Management“ in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.
- (3) Ferner gilt diese Studien- und Prüfungsordnung für alle Studierenden, welche nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel aufgrund der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zeitlich so in den Studienverlauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Abs. 2 entspricht.
- (4) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die BStO/PuMa, die BPrakO/PuMa und die Auswahlordnung (BAO/PuMa) für den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Der Bachelor-Grad wird als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent oder die Absolventin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat. Dazu zählen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und fachunabhängige Schlüsselqualifikationen. Mit dem Bachelor-Grad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Master-Studiums festgestellt.
- (2) Die auf den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" bezogenen Studienziele werden in der Studienordnung (BStO/PuMa) beschrieben. Durch Modulprüfungen wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Studienziele nach § 2 BStO/PuMa erreicht hat.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Gemeinsamen Kommission für die Studiengänge "Public und Nonprofit-Management" und "Nonprofit-Management und Governance" ein gemeinsamer Prüfungsausschuss mit dem Master-Studiengang " Nonprofit-Management und Public Governance" bestellt. Ihm gehören an:
 - a) ein Professor oder eine Professorin der am Studiengang beteiligten Fachbereiche als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 - b) ein Professor oder eine Professorin der am Studiengang beteiligten Fachbereiche als Stellvertretung im Vorsitz,
 - c) ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin der am Studiengang beteiligten Fachbereiche,
 - d) ein Studierender oder eine Studierende des Bachelor-Studiengangs "Public und Nonprofit-Management" oder des Master-Studiengangs "Nonprofit-Management und Public Governance",
 - e) ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter, die als Angehörige der Fachbereichsverwaltung oder der zentralen Hochschul- bzw. Prüfungsverwaltung Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die sich ganz oder teilweise auf den Studiengang beziehen.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. Bei der Bestellung des studentischen Mitglieds und des stellvertretenden studentischen Mitglieds des gemeinsamen Prüfungsausschusses muss darauf geachtet werden, dass stets Studierende beider Studiengänge vertreten sind.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von der Gemeinsamen Kommission für die hochschulübergreifenden Studiengänge "Public und Nonprofit-Management" und "Nonprofit-Management und Public Governance" bestellt. Dabei ist auf die Teilhabe von Männern und Frauen zu achten. Die Gemeinsame Kommission benennt je einen Professor oder eine Professorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende bzw. als Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und des stellvertretenden studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Professorenschaft und der sonstigen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Es gelten die Regelungen des § 20 und § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für Entscheidungen gem. dieser Ordnung zuständig. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berät die Gemeinsame Kommission bei der Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einwendungen, Entscheidungen gem. § 5 Absatz 3 Satz 4 über die Gewährung einer Wiederholungsmöglichkeit von Leistungen, die wegen Täuschungsversuchs mit "nicht ausreichend" bewertet wurden sowie für Entscheidungen gem. § 5 Abs. 5 im Zusammenhang mit der Überprüfung von Täuschungsversuchen. Prüfungsausschuss und Prüfungsverwaltung arbeiten eng zusammen. Der Prüfungsausschuss wird von der Prüfungsverwaltung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen im Studiengang beizuwohnen und schriftliche Prüfungsleistungen einzusehen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Leistungsbeurteilungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; bei Klausuren folgt die Notenvergabe der folgenden Punkteskala:

Rel. Punktbewertung	Note	Prädikat	Beschreibung	Grading Scheme	
95 – 100%	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
90 bis unter 95%	1,3				
85 bis unter 90%	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
80 bis unter 85%	2,0				
75 bis unter 80 %	2,3				

70 bis unter 75%	2,7	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
65 bis unter 70%	3,0				
60 bis unter 65%	3,3				
55 bis unter 60%	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
50 bis unter 55%	4,0				
Weniger als 50%	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

- (2) Für die Fälle, in denen eine Notenrundung erforderlich sein sollte, wird auf Abs. 3 sowie § 19 Abs. 2 verwiesen. Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind für die Prüfungsleistungen in den Modulen (B 06) "Schlüsselkompetenzen", (B 13) "Praxisstudie Public und Nonprofit-Management I", (B 21) "Projekt I", (B 24m) "Marketing II: Marktforschung", (B 24op) "Organisation und Personal II: Geschäftsprozessmanagement", (B 30cf) "Controlling und Finanzmanagement IV: Beteiligungsmanagement" und für das „Praktikum „(B 31) vorgesehen; diese sind als "mit Erfolg" oder als "ohne Erfolg" zu bewerten.
- (3) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) oder „mit Erfolg“ bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, so bildet diese die Modulnote. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so wird die Modulnote aus den Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen gemittelt, wobei die Gewichtung der Teilnoten an der Modulnote in der Modulbeschreibung festgelegt ist. Zusammengefasste Modulnoten werden auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet und auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gemäß der Notenskala in Abs. 1 Spalte 2 gerundet. Ergibt sich bei der Berechnung ein Zahlenwert, der exakt zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben. Das Modul gilt als bestanden, wenn die gemittelte Bewertung der im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen nicht schlechter als "ausreichend" (4,0) beträgt. Das Prädikat wird entsprechend § 19 Abs. 4 bestimmt.

§ 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ (oE) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt bzw. den Leistungsnachweis verweigert. Triftige Gründe sind Gründe, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern innerhalb von drei Werktagen, in der vom Prüfungsausschuss öffentlich bekannt gegebenen Form schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder Erkrankung eines Kindes, für das der Kandidat oder die Kandidatin erziehungsberechtigt ist, ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten der Kandidat bzw. die Kandidatin zu tragen hat. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die versäumte Prüfung ist bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits bestandene Teilprüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

- (3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Nichtzitieren verwendeter Quellen oder durch andere Täuschungsversuche zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. Die Feststellung wird von dem Prüfer oder der Prüferin oder der Aufsichtsperson getroffen und aktenkundig gemacht. Stellt der Prüfungsausschuss die besondere Schwere eines Falles fest, wird die Prüfungsleistung nach vorheriger Anhörung des oder der Betroffenen als „endgültig nicht bestanden“ gewertet und es erfolgt die Exmatrikulation gemäß § 15 Nr. 5 BerlHG. Eine solche Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zur Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer oder der Prüferin oder der Aufsichtsperson nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dessen belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende sich einer Täuschung gem. Abs. 3 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung nachträglich in "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ geändert. Eine etwaige Zulassung zur Bachelorprüfung wird zurückgenommen, ein bereits ausgegebenes Bachelorzeugnis und eine ausgegebene Urkunde werden eingezogen. Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs "Public und Nonprofit-Management" im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland erfolgt nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712ff.). Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind bei differenziert bewerteten Modulen die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note "ausreichend" (4,0) gewertet, sofern der oder die Betroffene nicht ausdrücklich auf die Anerkennung verzichtet. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Anrechnenden. Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen. Leistungen dürfen nur einmal angerechnet werden.
- (4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Fehlversuche im Geltungsbereich des HRG oder in anderen Studiengängen der HTW Berlin und der HWR Berlin sind anzurechnen. Die Studierenden bzw. Studienbewerber oder Studienbewerberinnen haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vollständig und nachprüfbar vorzulegen. Hierzu zählen Nachweise über alle bisher an Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Fehlversuche sowie Angaben

über Inhalt und Umfang der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht an einer der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen erbracht wurden. Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende versucht hat, durch unvollständige Angaben die Anrechnungsentscheidung zu manipulieren, ist dies als Täuschungsversuch im Sinne von § 5 Abs. 6 zu werten. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft. Die Anrechnungsentscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

§ 7 Nachteilsausgleich

- (1) Auf schriftlichen, begründeten Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung oder einer chronischen Krankheit anderen gegenüber benachteiligt sind, vom Prüfungsausschuss angemessene Erleichterungen bei Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. In Zweifelsfällen können vom Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise und ein amtsärztliches Attest verlangt werden, das Art und Umfang der Einschränkungen der Prüfungsfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten der Kandidat bzw. die Kandidatin zu tragen hat.
- (2) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden die besonderen Prüfungsbedingungen rechtzeitig vor der Prüfung zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden abgesprochen. Kommt es zu keiner Einigung, können die Studierenden den Prüfungsausschuss anrufen.

2. Abschnitt Studienbegleitende Modulprüfungen

§ 8 Formen und Modalitäten studienbegleitender Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen bestehen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussprüfung in Form der Bachelorprüfung gemäß § 12 Abs. 2 BPO/PuMa. Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen; sie sind im jeweils vorgesehenen Semester mit einer einheitlichen Modulprüfung abzuschließen. Diese besteht aus einer oder mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die sich auf die Lehrveranstaltungen (Units) beziehen, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, so erfolgt die Ermittlung der Modulnote gem. § 4 Abs. 3 durch das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt. Die Anzahl der mit den Modulen jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in der Anlage 2 der BStO/PuMa aufgeführt.
- (2) Studienbegleitende Modulprüfungsleistungen werden gem. dem Prüfungsplan (Anlage 1) in folgenden Formen erbracht:
 - a) Klausur
Klausuren sind schriftliche Prüfungen, die grundsätzlich im Prüfungszeitraum bzw. im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt werden. In einer Klausur werden Aufgaben oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Dauer der Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. Wird der Leistungsnachweis durch eine Kombination aus Klausur und einer anderen Prüfungsform erbracht, kann die Bearbeitungszeit der Klausur auf bis zu 30 Minuten reduziert werden. Die Bearbeitungszeit wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs (Präsenz- und Selbststudium) der Lehrveranstaltung und der Kombination mit anderen Prüfungsformen festgelegt.
 - b) Mündliche Prüfung
In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und auf Problemstellungen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung anwenden können. Die mündliche Prüfung wird im Prüfungszeitraum bzw. im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters von dem oder der Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgenommen. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung (Präsenz- und Selbststudium) – in der Regel

zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester in dem betreffenden Modul prüfen lassen wollen. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

c) Hausarbeit

In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/ oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe wird in der Regel zu Semesterbeginn (spätestens bis zum Stichtag der Prüfungsanmeldung) ausgegeben und ist so zu stellen, dass sie bis spätestens eine Woche nach Ablauf des Prüfungszeitraums des jeweiligen Semesters bearbeitet werden kann (verbindlicher Abgabetermin). Die Hausarbeit ist als Ausdruck und auf einem digitalen Datenträger einzureichen.

d) Referat/ Präsentation

In Referaten/ Präsentationen setzen sich die Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung in freier Rede unter Nutzung von Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar. Die schriftliche Ausarbeitung ist als Ausdruck und auf einem digitalen Datenträger spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit abzugeben (verbindlicher Abgabetermin).

e) Projektarbeit

In Projekten werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Kurzreferaten, Beiträgen zum Projektbericht oder in anderen Formen erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet. Die Einzelheiten legt der Prüfer oder die Prüferin fest.

f) Praxisstudie

Mit der Praxisstudie weisen die Studierenden in einer selbstorganisierten Team- und Projektarbeit nach, dass sie in der Lage sind, eine öffentliche oder gemeinnützige private Institution mit Hilfe eines Leitfadens systematisch zu beschreiben und aus der Perspektive des Public und Nonprofit-Managements fächerübergreifend zu analysieren. Die Prüfungsleistung besteht aus Referaten/ Präsentationen, die mit einer aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen verbunden sind und in denen Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse vorgetragen werden, sowie aus einer schriftlichen Ausarbeitung. Die schriftliche Ausarbeitung ist als Ausdruck und auf einem digitalen Datenträger spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Prüfungszeitraums vorzulegen (verbindlicher Abgabetermin). Die Einzelheiten legt der Prüfer oder die Prüferin fest.

g) Aktive Teilnahme

Bei der Prüfungsform "Aktive Teilnahme" wird bewertet, ob sich der oder die Studierende mit mündlichen Beiträgen aktiv an einer Lehrveranstaltung beteiligen. Diese Prüfungsform kann nicht allein, sondern nur in Kombination mit den Prüfungsformen gem. Buchstaben c), d), e) und f) Verwendung finden. Sie wird ohne eine differenzierte Bewertung festgestellt und gilt in den Fällen, in denen Prüfer oder Prüferinnen von ihr Gebrauch machen, als Voraussetzung für einen Leistungsnachweis in den Prüfungsformen gem. Buchstaben c), d), e) und f). Aktive Teilnahme setzt Präsenz voraus. Wer mehr als 25% der Präsenzzeit versäumt, dem kann – soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen – vom Prüfer oder der Prüferin nur dann eine "Aktive Teilnahme" attestiert werden, wenn das Versäumnis nachweislich auf dringende Gründe zurück zu führen ist, die der oder die betreffende Studierende nicht zu verantworten hat. Darüber hinausgehende Einzelheiten legt der Prüfer oder die Prüferin fest.

(3) Der Prüfungsplan (Anlage 1) legt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in einem Modul erbracht werden können. Die Kombination verschiedener Formen von Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung oder zu einer Teilprüfungsleistung in einem Modul ist möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfer oder die Prüferin. Die Vergabe von Hausarbeiten, Referaten/ Präsentationen, Projektarbeiten sowie der Praxisstudie kann mit der Auflage einer aktiven Teilnahme an der Lehrveranstaltung verknüpft werden. Zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters entscheidet der Prüfer oder die Prüferin nach den konkreten Erfordernissen der jeweiligen Lehrveranstaltung, in welcher Anzahl den Studierenden die verschiedenen im Prüfungsplan vorgesehenen

Formen von Prüfungsleistungen angeboten werden. Werden den Studierenden in einer Lehrveranstaltung alternative Formen von Prüfungsleistungen angeboten, so müssen die Anforderungen vergleichbar sein. Prüfungen jeweils gleicher Form sind nach gleichen Maßstäben zu beurteilen. Als Prüfer oder Prüferin wird bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen grundsätzlich diejenige Lehrkraft tätig, die die entsprechende Lehrveranstaltung oder den entsprechenden Lehrveranstaltungsteil abhält. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich. Von den mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewerteten studienbegleitenden Modulprüfungen müssen im 1. bis 5. Studienplansemester unabhängig von den Prüfungsformen Projektarbeit und Praxisstudie mindestens jeweils eine in der Form einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung und eines Referates/ Präsentation erbracht worden sein.

- (4) Macht der Kandidat oder die Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten oder der Kandidatin gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss.
- (5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Bei Hausarbeiten, Referaten und Projektarbeiten können nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin in geeigneten Fällen mehrere Studierende eine Gruppenleistung erbringen; dabei muss der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Gleiches gilt für die Praxisstudie, die in der Regel als Gruppenleistung erbracht wird. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt werden.
- (6) Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der oder den Unterrichtssprache/n zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Aufsicht führende Personen sind berechtigt, bei Prüfungen eine Identitätskontrolle bei den teilnehmenden Studierenden vorzunehmen.
- (8) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 4. Die Bewertungskriterien sind auf Wunsch durch den Prüfer oder die Prüferin offen zu legen. Das Bewertungsverfahren insgesamt soll im Prüfungszeitraum vier Wochen nach dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin und im Wiederholungsprüfungszeitraum sechs Wochen nicht überschreiten. Bei einer mündlichen Prüfung gemäß Abs. 2 Buchstabe b) ist die Bewertung dem Kandidaten oder der Kandidatin unmittelbar im Anschluss an die Prüfung schriftlich mitzuteilen und mündlich zu begründen.

§ 9 Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

Die Studierenden haben sich innerhalb der vorgesehenen Frist für sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen anzumelden, die für das jeweilige Studienplansemester vorgesehen sind. Die Prüfungsanmeldung erfolgt aus prüfungsorganisatorischen Gründen stets einzeln für alle Teilprüfungen, die zu einem Modul zählen.

§ 10 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Ist eine studienbegleitende Modulprüfungsleistung oder eine Teilprüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ (oE) bewertet worden, kann sie zweimal wiederholt werden. Anerkannte Versäumnisse gem. § 5 zählen nicht als Prüfungsversuch.
- (2) Eine gem. § 5 Abs. 2 anerkannte versäumte oder eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ (oE) bewertete studienbegleitende Modulprüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung muss im jeweiligen Semester, spätestens jedoch innerhalb der zwei nachfolgenden Semester wiederholt werden (Wiederholbarkeitsfrist). Die Wiederholung eines Leistungsnachweises mit dem Ziel, eine bereits mindestens "ausreichend" (4,0) lautende Note zu verbessern, ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholbarkeitsfrist beginnt mit dem Semester, in dem die erste Prüfungsanmeldung erfolgte. Sie verlängert sich um Urlaubssemester, Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird, und Semester außerhalb der Hochschule, die als Praxisphasen von mindestens 17 Leistungspunkten bzw. 12 Wochen oder als Auslandssemester absolviert werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende unverzüglich glaubhaft nachweist, dass er oder sie die

Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Kann der letztmögliche Prüfungsversuch innerhalb der Wiederholbarkeitsfrist nicht wahrgenommen werden, muss der oder die Studierende ein amtsärztliches Attest vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten er oder sie zu tragen hat. Nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums nicht mehr möglich und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

- (4) Schriftliche und mündliche Prüfungen werden innerhalb des von der Gemeinsamen Kommission festgesetzten Nachprüfungszeitraums im selben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters wiederholt. Bei Hausarbeiten ist im Falle einer Wiederholungsprüfung die Aufgabe spätestens im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters so zu stellen, dass sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann (verbindlicher Abgabetermin). Soweit keine Wiederholung im Rahmen der laufenden Lehrveranstaltung möglich ist, erfolgt die Wiederholung eines mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Referates grundsätzlich in einer Prüfungsform, die von dem betreffenden Lehrenden für Wiederholungsprüfungen festgelegt wurde. Wiederholungen im Rahmen der Prüfungsformen Projektarbeit und Praxisstudie erfolgen in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin bis spätestens zu Beginn des Folgesemesters.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.
- (6) Die Wiederholungsprüfung wird im Nachprüfungsprüfungszeitraum des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde, von der Lehrkraft abgenommen, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat. Ihre Modalitäten müssen den Regelungen des § 8 entsprechen. Bei der Wiederholung können vom Prüfer bzw. der Prüferin nach Maßgabe des Prüfungsplans Formen der Prüfungsleistung festgelegt werden, die in der Lehrveranstaltung nicht angeboten wurden.
- (7) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bzw. „mit Erfolg“ (mE) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Modulnote oder der ursprünglichen Note der Teilprüfungsleistung innerhalb eines Moduls.
- (8) Ein Kandidat oder eine Kandidatin hat eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten bei den studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Abs. 1 die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. „mit Erfolg“ (mE) beträgt. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums ist in diesem Fall im Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" nicht mehr möglich, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

§ 11 Pflicht-Prüfungsberatung

Werden innerhalb der ersten drei Studienplansemester nicht mindestens zwei Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht, so ist der oder die Studierende verpflichtet, sich bei dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt zu einer Pflicht-Prüfungsberatung anzumelden und diese wahrzunehmen. Diese wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen, die der Prüfungsausschuss bestimmt, durchgeführt. Ist der oder die Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ablauf des 4. Studienplansemesters nicht nachgekommen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren, es sei denn, die geforderten Leistungsnachweise wurden bis dahin erbracht.

3. Abschnitt Bachelorprüfung

§ 12 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem absolvierten Praktikum zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Ausbildungsziele des Studiums gem. § 2 BStO/PuMa erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung (Abschlussprüfung) besteht aus
 - a) der Bachelorarbeit und
 - b) dem Kolloquium.

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer
 - a) für den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" eingeschrieben ist,
 - b) alle Modulprüfungen des 1. bis 5. Studienplansemesters erfolgreich erbracht hat,
 - c) im 1. bis 5. Studienplansemester unabhängig von den Prüfungsformen Projektarbeit und Praxisstudie mindestens jeweils eine Prüfungsleistung in der Form einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung und eines Referates/ Präsentation gemäß § 8 Abs. 3 BPO/PuMa erbracht hat,
 - d) das Pflichtpraktikum in diesem Studiengang gem. § 9 BPrakO/PuMa erfolgreich absolviert hat,
 - e) einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gestellt hat.

Die Zulassung erfolgt, wenn der Antrag positiv beschieden wurde.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt zu richten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist beizufügen:
 - a) der Nachweis über die Erfüllung der in Abs. 1, Buchstabe b), c) und d) genannten Voraussetzung, soweit er nicht bereits Teil der Studienakte ist,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine akademische Prüfung in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren eines anderen betriebswirtschaftlichen Studiengangs befindet,
 - c) eine Erklärung über das Themengebiet, auf dem die Bachelorarbeit geschrieben werden soll.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrags über die Zulassung zur Bachelorprüfung.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Die Arbeit wird in deutscher Sprache verfasst; bei Einverständnis beider Gutachter gem. Abs. 4 kann sie auch in einer anderen Sprache verfasst werden.
- (2) Die Bachelorarbeit soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit einer konkreten Aufgabenstellung stehen, die der oder die Studierende im Praktikum bearbeitet hat. In diesem Fall ist das Thema der Bachelorarbeit im Einvernehmen mit dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin und der Praktikumsrichtung gem. § 5 BPrakO/PuMa zu wählen. Die Bearbeitung eines im Einvernehmen mit dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin frei gewählten Themas ist möglich. Die Entscheidung über die Zulassung eines Themas trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch an zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von einem Erstgutachter oder Erstgutachterin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen an einem der beiden am Studiengang beteiligten Fachbereiche verantwortlich betreut und bewertet. Eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin, der oder die Lehrkraft an einem der beiden am Studiengang beteiligten Fachbereiche sein muss. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Die Bachelorarbeit umfasst in der Regel 7.500 Wörter; sie soll den Umfang von 8.500 Wörtern nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb von einer Woche nach Beginn des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Die Versäumnisregeln des § 5 gelten entsprechend. Bei einer an-

dauernden Prüfungsunfähigkeit von mehr als 14 Tagen kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass ein amtsärztliches Attest vorgelegt wird. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (6) Die Bachelorarbeit ist in drei gedruckten Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (7) Die Bachelorarbeit ist von jedem der beiden Gutachter oder Gutachterinnen zu begutachten und gem. § 4 zu bewerten. Die Bewertung durch den für die Betreuung verantwortlichen Erstgutachter oder die für die Betreuung verantwortliche Erstgutachterin ist schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gem. § 19 Abs. 4 gerundet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann "ausreichend" (4,0) betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (8) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertungen der beiden Gutachter müssen spätestens zur mündlichen Prüfung im Rahmen des Kolloquiums gem. § 15 schriftlich vorliegen.
- (9) Ergibt sich während der Bachelorprüfung, dass sich der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der Bachelorarbeit einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die betreffende Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt.

§ 15 Abschlusskolloquium

- (1) Die Modulprüfung zum Abschlusskolloquium schließt das Studium des Bachelor-Studiengangs "Public und Nonprofit-Management" ab.
- (2) An der Modulprüfung zum Abschlusskolloquium kann teilnehmen, wer die Bachelorarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser abgeschlossen und alle anderen studienbegleitenden Modulprüfungen im Vertiefungsstudium mindestens mit "ausreichend" (4,0) oder "mit Erfolg" absolviert hat.
- (3) Die Modulprüfung im Abschlusskolloquium bezieht sich auf den Gegenstand der Bachelorarbeit, der in den Kontext des Bachelor-Studiengangs "Public und Nonprofit-Management" eingeordnet und analysiert werden soll. Ein Bestandteil ist ein ca. zehnminütiger Vortrag des Kandidaten oder der Kandidatin, in dem er oder sie über die wesentlichen Aspekte seiner oder ihrer Bachelorarbeit zusammenfassend berichtet. Der Kandidat oder die Kandidatin soll in einer sich daran anschließenden mündlichen Prüfung insbesondere zeigen, dass er oder sie gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und in der Lage ist, das Thema der Bachelorarbeit in einem fachlichen Gesamtzusammenhang eigenständig zu erörtern und auf wissenschaftlicher Basis eigene Positionen auch gegen kritische Einwände zu vertreten (Einordnung und Verteidigung der Bachelorarbeit).
- (4) Die Modulprüfung im Abschlusskolloquium wird als Einzelprüfung oder im Fall von § 14 Abs. 3 Satz 1 als Gruppenprüfung von einer Prüfungskommission durchgeführt. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester in diesem Modul prüfen lassen wollen. Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin einschließlich des Vortrags gem. Abs. 3 in der Regel 45 Minuten.
- (5) Für die Prüfung im Abschlusskolloquium wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Ihr gehören der Erstgutachter oder die Erstgutachterin und in der Regel der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin der Bachelorarbeit als Mitglieder an. Der Prüfungsausschuss betraut eines der Mitglieder mit dem Vorsitz der Prüfungskommission.
- (6) Das Ergebnis der Modulprüfung zum Abschlusskolloquium wird von der Prüfungskommission in Form einer Note nach § 4 Abs. 1 Spalte 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 festgestellt. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unmittelbar nach der Prüfung zusammen mit

dem Ergebnis der Bachelorarbeit mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Bei bestandenem Abschlusskolloquium erhält der Kandidat oder die Kandidatin unmittelbar im Anschluss an die Prüfung eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Studienabschluss und die Berechtigung, den akademischen Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" zu führen, die von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet ist.

§ 16 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung

- (1) Lautet die Beurteilung der Bachelorarbeit "nicht ausreichend" (5,0), so kann die Bachelorarbeit umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten, wiederholt werden. Wird diese Frist ohne einen triftigen Grund versäumt, so gilt die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" als endgültig nicht bestanden und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren. Der Prüfungsausschuss vergibt zur Wiederholung der Arbeit ein neues Thema. Dabei kann es sich um ein anderes Thema aus dem Kontext des Pflichtpraktikums handeln oder um ein freies Thema. Das weitere Verfahren bestimmt der Prüfungsausschuss. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der Frist nach § 17 Abs. 5 Satz 4 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Wurde auch die Wiederholungsarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Der oder die Studierende hat die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" endgültig nicht bestanden und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.
- (3) Wurde die Modulprüfung im Abschlusskolloquium mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder erkennt die Prüfungskommission innerhalb einer Woche nachgewiesene Prüfungsverhinderungsgründe nicht an, so ist die Modulprüfung zum Abschlusskolloquium im Benehmen mit dem oder der Studierenden spätestens nach drei Monaten zu wiederholen. Wird bei der Wiederholung keine mindestens auf "ausreichend" (4,0) lautende Beurteilung erreicht oder wird diese Frist ohne einen triftigen Grund versäumt, gilt die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" als endgültig nicht bestanden und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.
- (4) Wurde die Wiederholung der Modulprüfung im Abschlusskolloquium mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Der oder die Studierende hat die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" endgültig nicht bestanden und ist zu exmatrikulieren.
- (5) Bei der Wiederholung von mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Teilen der Bachelorprüfung tritt die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Bewertung an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils der Bachelorprüfung ist nicht zulässig.

§ 17 Freiversuch

- (1) Für einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die bis zum Ende des 6. Studienplansemesters alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und eine Bachelorarbeit abgegeben hat, gilt diese Bachelorarbeit als nicht durchgeführt (Freiversuch), wenn sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde.
- (2) Für einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die bis zum Ende der Regelstudienzeit alle erforderlichen Module abgeschlossen hat, eine Bachelorarbeit abgegeben hat, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, gilt die erste Modulprüfung im Kolloquium als nicht durchgeführt (Freiversuch), wenn sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist der entsprechende Teil der Bachelorprüfung nach den Bedingungen des § 16 Abs. 1 unverzüglich zu wiederholen.
- (4) Wurde bei einem Teil der Bachelorprüfung ein Täuschungsversuch gem. § 20 i.V.m. § 5 Abs. 3 nachgewiesen, ist der Anspruch auf einen Freiversuch in diesem Teil der Bachelorprüfung verwirkt.

§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile der Bachelorprüfung nach § 12 Abs. 2 mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

4. Abschnitt Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 19 Abschluss des Studiums und Gesamtnote

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelorprüfung und sämtliche im Prüfungsplan vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) und die Prüfungen der Module B 06 "Schlüsselkompetenzen", (B 13) "Praxisstudie Public und Nonprofit-Management I", (B 21) "Projekt I", (B 24m) "Marketing II: Marktforschung", (B 24op) "Organisation und Personal II: Geschäftsprozessmanagement", (B 30cf) "Controlling und Finanzmanagement IV: Beteiligungsmanagement" sowie das Praktikum (B 31) mit "mit Erfolg" bewertet sind.
- (2) Die Bestimmung des Gesamtprädikats ergibt sich aus der Gesamtnote (X), die als gewichtetes Mittel der Teilnoten (X_1, X_2, X_3) nach der Formel: $X = 0,9X_1 + 0,06X_2 + 0,04X_3$ auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird.
Die Teilnoten sind:
 - der gewichtete Mittelwert der Modulnoten der im Bachelorzeugnis ausgewiesenen Module
 - gem. Abs. 3 (Größe X_1); dabei werden die ersten beiden Stellen nach dem Komma berechnet,
 - die Note der Bachelorarbeit (Größe X_2),
 - die Note der Modulprüfung im Kolloquium (Größe X_3).
- (3) Die Berechnung der Größe X_1 für das Gesamtprädikat erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels aller im Bachelorzeugnis mit differenzierten Bewertungen ausgewiesenen Module aufgrund der Anzahl der Leistungspunkte gem. der Anlage zur BStO/PuMa. Von der Gesamtzahl der Leistungspunkte (180) werden die Leistungspunkte für die Module (B 06) "Schlüsselkompetenzen" (4 Leistungspunkte), (B 13) "Praxisstudie Public und Nonprofit-Management I" (6 Leistungspunkte), (B 21) "Projekt I" (5 Leistungspunkte), (B 24m) "Marketing II: Marktforschung" (5 Leistungspunkte), (B 24op) "Organisation und Personal II: Geschäftsprozessmanagement" (5 Leistungspunkte), (B 30cf) "Controlling und Finanzmanagement IV: Beteiligungsmanagement" (5 Leistungspunkte) sowie für das Praktikum (B 31) (17 Leistungspunkte) abgezogen.
- (4) Die Gesamtnote des Studiums bzw. das Gesamtprädikat beträgt bei einem

• Wert bis einschließlich 1,5	sehr gut
• Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
• Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
• Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
• Wert von mehr als 4,0	nicht ausreichend

 Das Gesamtergebnis des Studiums wird mit dem Prädikat und der Gesamtnote ausgewiesen.
- (5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" erteilt.

§ 20 Täuschung und Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der fraglichen studienbegleitenden Prüfungsleistung behoben.

- (3) Hat der Kandidat oder die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie die Bachelorarbeit schreiben und/ oder die Modulprüfung zum Kolloquium ablegen konnte, so wird die Bachelorprüfung insgesamt für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels "Bachelor of Arts" einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Bachelorarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt aufzubewahren.
- (5) Stellt der Prüfungsausschuss in Bezug auf eine wegen Täuschungsversuchs im Sinne von Abs. 1 und 3 sowie § 14 Abs. 9 für "nicht ausreichend" (5,0) erklärte Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorprüfung die besondere Schwere des Falls fest, wird die Prüfungsleistung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet und es erfolgt die Exmatrikulation. Eine solche Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 21 Bachelorzeugnis

- (1) Über das bestandene Bachelorstudium im betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" stellen die beiden durchführenden Hochschulen ein gemeinsames Bachelorzeugnis aus.
- (2) Das Bachelorzeugnis enthält:
 - a) das Gesamtprädikat und in Klammern auch die Gesamtnote des Studiums,
 - b) die Bezeichnung der absolvierten Module und die jeweils erzielten Bewertungen (Noten), geordnet nach Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Praktikum,
 - c) das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 - d) die Note der Modulprüfung im Abschlusskolloquium.
- (3) Je ein Muster des Bachelorzeugnisses ist als Anlage 2 und 3 Bestandteil dieser Ordnung. Die Studierenden erhalten sowohl ein Zeugnis in deutscher als auch in englischer Sprache.
- (4) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission sowie von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit den Siegeln beider Hochschulen, die den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" durchführen, versehen; es trägt das Datum, an dem mit der Modulprüfung im Abschlusskolloquium die Bachelorprüfung abgeschlossen worden ist.

§ 22 Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund des bestandenen Bachelorprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der akademische Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" verliehen. Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Bachelorurkunde dokumentiert. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Bachelor-Grad aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" verliehen wird.
- (2) Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HTW Berlin sowie von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HWR unterzeichnet und mit den Siegeln beider Hochschulen, die den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" durchführen, versehen; sie trägt das Datum, an dem mit der Modulprüfung im Kolloquium die Bachelorprüfung abgeschlossen worden ist.
- (3) Zusammen mit dem Bachelorzeugnis erhalten die Studierenden eine Bachelorurkunde sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgehändigt. Je ein Muster der Bachelorurkunde ist als Anlage 4 und 5 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 23 Diploma Supplement

- (1) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und

der UNESCO/CEFES empfohlen werden. Ein Muster des Diploma Supplements ist als Anlage 6 Bestandteil dieser Ordnung.

- (2) Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 24 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

5. Abschnitt Rechtsschutz

§ 25 Einwendungen gegen Leistungsbeurteilungen

- (1) Gegen eine Leistungsbeurteilung kann der oder die Studierende bei Nichteinigung mit dem Prüfer oder der Prüferin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine schriftliche Einwendung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendung ist zu begründen.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendung den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen umgehend, ob weitere Gutachten eingeholt werden müssen; in diesem Fall erfolgt die Notenfestsetzung nach § 14 Abs. 7 Satz 5.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Einsichtnahme in Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung einzusehen.

§ 27 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin und dem Mitteilungsblatt der HWR Berlin mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsplan

Prüfungsplan

Im Rahmen der studienbegleitenden Modulprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen in den jeweils angegebenen Formen (gem. § 8 Abs. 1 und 2) zu erbringen:

Pflichtprüfungen:

	Formen*
Modulprüfung Grundlagen des Public und Nonprofit-Managements (B 01)	
a) Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Public und Nonprofit-Managements	K, R, A
b) Volkswirtschaftliche Grundlagen des Public und Nonprofit-Managements	K, R, A
Modulprüfung Marketing (B 02)	
Marketing	K, R, A
Modulprüfung Buchführung (B 03)	
Buchführung	K
Modulprüfung Kostenrechnung und Controlling (B 04)	
Kostenrechnung und Controlling	K,M, H, R, A
Modulprüfung Statistik (B 05)	
Statistik	K
Modulprüfung Schlüsselkompetenzen (B 06)	
a) Einführung in das Studieren	K, M, R, A
b) Selbstmanagement und Soft Skills	K, M, R, A
c) Rechtsanwendungen und juristische Methoden	K, M, R, A
	a) – c) Beurteilung gem. § 4 Abs. 2
Modulprüfung Investition und Finanzierung (B 07)	
Investition und Finanzierung	K
Modulprüfung Bilanzierung (B 08)	
Bilanzierung	K
Modulprüfung Angewandte Volkswirtschaftslehre (B 09)	
Angewandte Volkswirtschaftslehre	H, K, M, R, A
Modulprüfung Vertrags- und Arbeitsrecht (B 10)	
a) Vertragsrecht	K, M
b) Arbeitsrecht	K, M
Modulprüfung Politik- und Verwaltungswissenschaften (B 11)	
Politik- und Verwaltungswissenschaften	H, K, M, R, A
Modulprüfung Sozialwissenschaften (B 12)	
a) Organisationssoziologie	H, K, M, R, A
b) Organisationspsychologie und Kommunikation	H, K, M, R, A
Modulprüfung Praxisstudie Public und Nonprofit-Management I (B 13)	
a) Kooperation im Team	M, R, A
b) Wissenschaftliches Arbeiten I	M, R, A
	a) – b) Beurteilung gem. § 4 Abs. 2

Modulprüfung Qualitäts- und Projektmanagement (B 14)

- | | | |
|----|---------------------|---------------|
| a) | Qualitätsmanagement | H, K, M, R, A |
| b) | Projektmanagement | H, K, M, R, A |

Modulprüfung Organisation und Personal (B 15)

- | | | |
|--|---------------------------|---------------|
| | Organisation und Personal | H, K, M, R, A |
|--|---------------------------|---------------|

Modulprüfung Öffentliches Haushalts- und Beschaffungswesen (B 16)

- | | | |
|----|--------------------------------|---------------|
| a) | Haushalts- und Zuwendungsrecht | H, K, M, R, A |
| b) | Beschaffungs- und Vergaberecht | H, K, M, R, A |

Modulprüfung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (B 17)

- | | | |
|--|-----------------------------------|---------------|
| | Verfassungs- und Verwaltungsrecht | H, K, M, R, A |
|--|-----------------------------------|---------------|

Wahlpflichtprüfungen:**Modulprüfung Fremdsprache I (B 18f)**

- | | | |
|--|----------------|------|
| | Fremdsprache I | K, M |
|--|----------------|------|

Pflichtprüfungen:**Modulprüfung Praxisstudie Public und Nonprofit-Management II (B 19)**

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | Fallstudie Public und Nonprofit-Management | PS, A |
| b) | Wissenschaftliches Arbeiten II | PS, A |

Modulprüfung Electronic Government (B 20)

- | | | |
|--|-----------------------|---------------|
| | Electronic Government | H, K, M, R, A |
|--|-----------------------|---------------|

Modulprüfung Management und Governance (B 25)

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Management und Governance: Öffentliche Verwaltungen und öffentliche Unternehmen | H, K, M, R, A |
| b) | Management und Governance: Nonprofit-Organisationen | H, K, M, R, A |

Modulprüfung Performance Management (B 26)

- | | | |
|----|----------------------------|---------------|
| a) | Allgemeine Managementlehre | H, K, M, R, A |
| b) | Performance Management | H, K, M, R, A |

Modulprüfung Internationale Reformansätze (B 27)

- | | | |
|--|------------------------------|---------------|
| | Internationale Reformansätze | H, K, M, R, A |
|--|------------------------------|---------------|

Wahlpflichtprüfungen:**Modulprüfung Projekt I (B 21)**

- | | | |
|--|-----------|------|
| | Projekt I | P, A |
|--|-----------|------|

Beurteilung gem. § 4 Abs. 2

Modulprüfung Projekt II (B 28)

- | | | |
|--|------------|------|
| | Projekt II | P, A |
|--|------------|------|

Modulprüfung Fremdsprache II (B 22f)

- | | | |
|--|-----------------|------|
| | Fremdsprache II | K, M |
|--|-----------------|------|

Wahlpflichtschwerpunkt Controlling und Finanzmanagement:

Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement I: Controlling (B 23cf) Controlling	H, K, M, R, A
Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement II: Öffentliches Finanzmanagement (B 24cf) a) Planspiel Public Management b) Öffentliches Rechnungswesen	P, A H, K, R,A
Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement III: Internationale Rechnungslegung (B 29cf) Internationale Rechnungslegung	H, K, M, R, A
Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement IV: Beteiligungsmanagement (B 30cf) Beteiligungsmanagement	H, R, A
	Beurteilung gem. § 4 Abs. 2

oder

Wahlpflichtschwerpunkt Marketing:
--

Modulprüfung Marketing I: Strategisches Marketing (B 23m) Strategisches Marketing	H, K, M, R, A
Modulprüfung Marketing II: Marktforschung (B 24m) Marktforschung	H, K, M, R, A
	Beurteilung gem. § 4 Abs. 2
Modulprüfung Marketing III: Operatives Marketing (B 29m) Operatives Marketing	H, K, M, R, A
Modulprüfung Marketing IV: Fundraising (B 30m) Fundraising	H, K, M, R, A

oder

Wahlpflichtschwerpunkt Organisation und Personal:
--

Modulprüfung Organisation und Personal I: Organisationsgestaltung und Human Resource Management (B 23op) a) Organisationsgestaltung b) Personalmanagement	H, K, M, R, A H, K, M, R, A
Modulprüfung Organisation und Personal II: Geschäftsprozessmanagement (B 24op) Geschäftsprozessmanagement	H, K, M, R, A
	Beurteilung gem. § 4 Abs. 2
Modulprüfung Organisation und Personal III: Personalrecht (B 29op) Personalrecht	K, M
Modulprüfung Organisation und Personal III: IT-Anwendungen in der Personalwirtschaft (B 29op) IT-Anwendungen in der Personalwirtschaft	H, K, M, R, A

Weitere Pflichtprüfung:Modulprüfung **Praktikum (B 31)**

Praktikum

Beurteilung gem. § 4 Abs. 2

C. BachelorprüfungModulprüfung **Bachelorarbeit (B 32)**

Bachelorarbeit

Modulprüfung **Abschlusskolloquium (B 33)**

Kolloquium

M gem. § 15

LEGENDE***Prüfungsformen (gem. § 8 Abs. 2):**

H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
M	=	Mündliche Prüfung
R	=	Referat/ Präsentation
P	=	Projektarbeit
PS	=	Praxisstudie
A	=	Aktive Teilnahme; nur in Verbindung mit H, R, P und PS gem. § 8 Abs. 2 g)
BPO		

Modulnummerierung gemäß BStO/PuMa

B	=	Bachelormodul
f	=	Wahlpflicht "Fremdsprache"
cf	=	Wahlpflicht "Controlling und Finanzmanagement"
m	=	Wahlpflicht "Marketing"
op	=	Wahlpflicht "Organisation und Personal"

Anlage 2: Muster des Bachelorzeugnisses in deutscher Sprache

HTWHochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin

(Logo)

HWRHochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin

(Logo)

Bachelorzeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat das Bachelorstudium

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
im betriebswirtschaftlichen

Bachelor-Studiengang

Public und Nonprofit-Management

bestanden.

Gesamtprädikat* des Bachelorstudiums:

(X,X)

Berlin, den _____

<Siegel HTW>

<Siegel HWR>

Der / Die Vorsitzende des
PrüfungsausschussesDer / Die Vorsitzende der
Gemeinsamen Kommissi-
on_____
Prof. Dr. Name_____
Prof. Dr. Name

*Mögliches Gesamtprädikat: "mit Auszeichnung", "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend"

Bachelorzeugnis für Frau / Herrn _____

Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt beurteilt:

Grundlagen des Public und Nonprofit-Managements
Marketing
Buchführung
Kostenrechnung und Controlling
Statistik
Schlüsselkompetenzen
Investition und Finanzierung
Bilanzierung
Angewandte Volkswirtschaftslehre
Vertrags- und Arbeitsrecht
Politik, und Verwaltungswissenschaften
Sozialwissenschaften
Praxisstudie Public und Nonprofit-Management I
Qualitäts- und Projektmanagement
Personal und Organisation
Öffentliches Haushalts- und Beschaffungswesen
Verfassungs- und Verwaltungsrecht
Fremdsprache I
Praxisstudie Public und Nonprofit-Management II
Electronic Government
Projekt I
Management und Governance
Performance Management
Internationale Reformansätze
Projekt II
Fremdsprache II
Studienschwerpunkt: Marketing (Bsp.)
Marketing I: Strategisches Marketing
Marketing II: Marktforschung
Marketing III: Operatives Marketing
Marketing IV: Fundraising
Praktikum

Mögliche Leistungsbeurteilungen: Modulnote bei differenzierter Leistungsbeurteilung; „mit Erfolg“ bei undifferenziert bewerteten Modulen.

Gewichtete Gesamtnote der Modulprüfungen: _____

Thema der Bachelorarbeit: _____

Beurteilung der Bachelorarbeit: _____

Die Bachelorprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom _____ veröffentlicht im AMBl. Nr. _____ der HTW Berlin vom _____ und im MBl. Nr. _____ der HWR Berlin vom _____ abgelegt.

Beurteilung des Abschlusskolloquiums: _____

Anlage 3: Muster des Bachelorzeugnisses in englischer Sprache

HTWHochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin

(Logo)

HWRHochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin

(Logo)

Bachelor's Degree**Grade Transcript**

This is to certify that

Mrs/Mr

born on _____ in _____

has passed the degree in

Public and Nonprofit-Managementat the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin - University of
Applied Sciences and the Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin -
Berlin School of Economics and Law.

Overall grade achieved* in the Bachelor's degree:

(X,X)

Berlin, _____

<Seal HTW>

Chairman of the
Examination Board_____
Prof. Dr. Name

<Seal HWR>

Chairman of the Joint
Commission for "Public
and Nonprofit-
Management"_____
Prof. Dr. Name

* Possible overall grades: "excellent", very good, good, satisfactory, sufficient.

This certificate has also been issued in German language.

Grade Transcript for Mrs / Mr _____

Grades achieved in degree courses:

Basics of Public and Nonprofit-Management
Marketing
Accounting
Management Accounting
Statistics
Key Competences
Investment and Finance
Financial Accounting
Applied Economics
Contract and Labour Law
Political Science and Science of Public Administration
Social Sciences
Case Study in Public and Nonprofit-Management I
Quality and Project Management
Organisation and Personnel
Public Budget and Procurement
Constitutional and Administrative Law

Foreign Language I
Case Study in Public and Nonprofit-Management II
Electronic Government
Project I
Management and Governance
Performance Management
International Public Sector Reform
Project II
Foreign Language II
Compulsory optional subject : Marketing (example)
Marketing I: Strategic Marketing
Marketing II: Market Research
Marketing III: Operational Marketing
Marketing IV: Fundraising
Work Placement

Possible ratings: Grades in differentiated assessed courses, "with success" in undifferentiated assessed courses.

Weighted Overall Mark of Courses: _____

Topic of thesis:

Assessment of Thesis: _____

The degree examination has been passed in accordance with the Examination Standards in effect on _____ published in AMBI. der HTW (Official Information Bulletin) No. _____ of _____ and in published in MBI. der HWR (Official Information Bulletin) No. _____ of _____.

Assessment of Colloquium: _____

Anlage 4: Muster der Bachelorurkunde in deutscher Sprache

HTWHochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin

(Logo)

HWRHochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin

(Logo)

Bachelorurkunde

Herr/ Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Bachelorprüfung
im betriebswirtschaftlichen**Bachelor-Studiengang
Public und Nonprofit-Management**

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm/ihr der akademische Grad

» Bachelor of Arts (B.A.) «

verliehen.

Berlin, den _____

<Siegel HTW>

<Siegel HWR>

Der Präsident / Die Präsi-
dentin
der HTW BerlinDer Präsident / Die Präsi-
dentin der HWR Berlin_____
Prof. Dr. Name_____
Prof. Dr. Name

Anlage 5: Muster der Bachelorurkunde in englischer Sprache

HTW

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin
(Logo)

HWR

Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin
(Logo)

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Mr / Mrs _____

born on _____ in _____

has passed the degree examination in

Public and Nonprofit-Management.

Based on this examination he / she has been awarded the academic degree

» Bachelor of Arts (B.A.) «

Berlin, _____

<Seal HTW>

President
of the HTW Berlin

Prof. Dr. Name

<Seal HWR>

President
of the HWR Berlin

Prof. Dr. Name

This certificate has also been issued in the German language.

Anlage 6: Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache**HTW**

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin
(Logo)

HWR

Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin
(Logo)

Diploma Supplement

Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber oder zur Inhaberin der Qualifikation

- 1.1 Nachname
- 1.2 Vorname
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
- 1.4 Matrikelnummer

2. Angaben zur Qualifikation

- | | |
|--|---|
| 2.1 Akademischer Grad (Abkürzung) | Bachelor of Arts, B.A. |
| 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation | Public und Nonprofit-Management |
| 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat | Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin |
| 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat | dito |
| Status (Typ / Trägerschaft) | Hochschule (FH) /staatlich |
| 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n) | Deutsch |

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

- 3.1 Ebene der Qualifikation
 - Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer Fachhochschule (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.1) inklusive einer Bachelorarbeit

- | | | |
|-----|--------------------------|---|
| 3.2 | Regelstudienzeit | Regelstudienzeit: 6 Semester (3 Jahre)
Workload: 5.400 Stunden
Semesterwochenstunden: 124
Leistungspunkte nach ECTS: 180
davon für ein Praktikum: 17 cp
für die Bachelorarbeit: 8 cp
für ein Kolloquium: 5 cp |
| 3.3 | Zugangsvoraussetzung(en) | allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder Fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Berliner Hochschulgesetz (s. Abschnitt 8.7) |

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

- 4.1 Studienform Vollzeitstudium, Präsenzstudium
- 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin
 Im Studiengang werden betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt, die den Besonderheiten des öffentlichen Sektors (öffentliche Verwaltungen, öffentliche Unternehmen und Nonprofit-Organisationen) Rechnung tragen. Das Curriculum beinhaltet neben den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen, die mit ca. 50% der Veranstaltungen den Kernbereich des Studiums ausmachen, eine breite Palette von rechtswissenschaftlichen, politik- und sozialwissenschaftlichen sowie instrumentellen Modulen. Im ersten bis dritten Studienplansemester orientieren sich die Veranstaltungen an den Leitthemen "Rahmenbedingungen des öffentlichen Handelns", "Ressourcenbereitstellung und -management", "Gestaltung und Steuerung der Leistungserstellung", "Interaktion mit den Adressaten" und "Einsatz von Instrumenten". Im vierten und fünften Studienplansemester können die Studierenden neben einem gemeinsamen Pflichtteil zwischen Wahlpflichtveranstaltungen im funktionellen Bereich wählen. Ein 12-wöchiges Praktikum ist im sechsten Studienplansemester Pflichtbestandteil des Studiums, ebenso die Anfertigung einer Bachelorarbeit sowie eine mündliche Bachelorprüfung (Kolloquium). Die Absolventen und Absolventinnen verfügen neben fundiertem Fachwissen und ausgebildeten sozialen Kompetenzen über analytische Fähigkeiten, um so in komplexen Zusammenhängen denken und argumentieren sowie Wissen flexibel und reflektiert anwenden zu können. Sie sind befähigt, im mittleren Management insbesondere des öffentlichen und Dritten Sektors aber auch im privaten Dienstleistungsmanagement zu arbeiten.

Studienzusammensetzung:

- obligatorisches Kernstudium:	112 cp
- optionale Vertiefungs- und Wahlmodule:	30 cp
- Fremdsprachenausbildung:	8 cp
- Fachpraktikum:	17 cp
- Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium:	13 cp

- 4.3 Einzelheiten zum Studiengang
 Siehe "Bachelorzeugnis" für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Bachelorarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note (i.v.H. *)	Bewertung		Grading	
1,0 (\geq 90%)	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
2,0 (\geq 75%)	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
3,0 (\geq 60%)	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
4,0 (\geq 50%)	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
5,0 ($<$ 50%)	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

4.5 Gesamtnote

Abschlussprädikat
(ungerundete Abschlussnote)

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:
90 % Modulnoten
6 % Bachelorarbeit
4 % Abschlusskolloquium

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen. (s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss eröffnet den Zugang zu einer Angestelltenposition im Öffentlichen Sektor (vergleichbar der Laufbahngruppe 2 gehobener Dienst).

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Hochschulen: <http://www.htw-berlin.de>

<http://www.hwr-berlin.de>

Studiengang: <http://puma-berlin.de>

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Bachelorurkunde vom [Datum]

Bachelorzeugnis vom [Datum]

Prof. Dr. _____

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 7: Muster des Diploma Supplements in englischer Sprache**HTW**Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin
(Logo)**HWR**Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin
(Logo)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

- 1.1 Name
- 1.2 First name
- 1.3 Date/Place/Country of birth
- 1.4 Student ID Number or Code

2. Qualification

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated, in original language) Bachelor of Arts, B.A.
- 2.2 Main Field(s) of Study Public and Nonprofit-Management
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language) Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) and Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)
- 2.4 Institution Administering Qualification same
- Status (Typ/Control) Universities of Applied Sciences (public)
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination German

3. Level of the Qualification

- 3.1 Level First degree at a university of applied sciences level, includes a bachelor thesis.
- 3.2 Official Length of Programme Duration of programme: 6 semesters (3 years)
Workload: 5.400 hours
SWS hours: 124
ECTS credit points: 180, of which:
17 cp for work placement, 8 cp for the bache-

lor thesis and 5 cp for an oral bachelor's examination (colloquium).

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEFQ), General, Specialised or HEEQ for UAS cf., or equivalent

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study Full-time, regular

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The programme imparts knowledge in Business Administration with a specific focus on the characteristics of the public sector (public administration, state-owned enterprises, non-profit organizations). Among modules covering economic contents, which make up about one half of the curriculum and thus represent the major field of study, the curriculum offers a broad range of subjects including law, political sciences, and social sciences plus methodological skills. In the basic study period students gain insights into "General conditions of the public sector", "Allocation and management of resources", "Organization and management of public service provision", "Interaction with target groups", and "Methods and instruments". In the main study period besides general obligatory subjects the students have the choice between obligatory elective courses in functional fields. A practical training/work placement covering a minimum period of 12 weeks is compulsory as well as writing a thesis and an oral examination during the colloquium. The students who are awarded a degree possess sound technical knowledge, social competences as well as analytical skills in order to be able to understand and illustrate complex correlations as well as to make use of their knowledge and skills in reflective and flexible means. They possess the qualification to occupy positions on the administrative management level in the public as well as private sector.

Programme structure:

- Compulsory basic modules: 112 cp
- Obligatory option modules : 14 cp
- Foreign language skills : 8 cp
- Work Placement: 17 cp
- Bachelor thesis: 8 cp
- Oral examination: 5 cp

4.3 Programme Details

See the "Bachelor's Certificate" for the details concerning modules completed and the topic of the bachelor thesis, including its assessment/grades awarded.

4.4 Grading Scheme

The following grades are used for assessing examination performance:

Grade (as %*)	Assessment		Grading Scheme	
1.0 (≥ 90%)	sehr gut	excellent performance	A	very good
2.0 (≥ 75%)	gut	performance considerably exceeding the average standard	B	good
3.0 (≥ 60%)	befriedigend	performance corresponding to the average standard	C	satisfactory
4.0 (≥ 50%)	ausreichend	performance sufficient to standard despite some errors	D	sufficient

5.0 (50%)	nicht ausreichend	performance not up to standard due to significant errors	F	fail
------------------	----------------------	--	---	------

*) of total possible points

4.5 Overall Grade (in original language):

Composition of overall grade:

90 % module grades

6 % bachelor thesis

4 % bachelor colloquium/oral examination

5. Function of the Qualification

5.1 Access to further Study

Completion of the degree qualifies for admission to postgraduate studies at master's level; relevant admission rules (Zulassungsordnung), which may vary between institutions, may define additional requirements.

5.2 Professional Status

Completion of the degree qualifies holder for positions on administrative management level in the public sector (comparable to a career in higher intermediate service).

6. Additional Information

6.1 Additional Information

Accredited by ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

6.2 Further Information Sources

Universities: <http://www.htw-berlin.de>

<http://www.hwr-berlin.de>

Programme: <http://puma-berlin.de>

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelor's Degree Certificate

Bachelor's Degree Grade Transcript

Certifying Official

Official Post

Seal/Signature

Prof Dr _____
Head of the Examination Board